

Rainer Roth
Edgar Schu
Tobias Weißert

Besteuerung des Existenzminimums?



NEIN - Danke!

Inhaltsverzeichnis

MINDESTLOHN-LOHNSTEUERFREI!	5
DEN MINDESTLOHN BESTEUERN – DAS GEHT GAR NICHT!	8
Der Mehrbedarf für Erwerbstätige.....	13
Die Wohnkosten von Erwerbstätigen.....	16
Der Existenzbedarf von Erwerbstätigen.....	17
Die Haltung der Bundestagsabgeordneten dazu.....	17
AKTION NOVEMBER 2014	22
Antworten und Erwiderungen 2014 (ausgewähltes Beispiel).....	24
Lothar Binding (SPD).....	24
AKTION MAI 2015	28
Antworten und Erwiderungen 2015.....	31
Richard Pitterle (DIE LINKE).....	31
Juliane Włodarczak im Auftrag des SPD-Parteivorstandes.....	44
ZUR FRAGE DER BESTEUERUNG DES EXISTENZMINIMUMS BZW. DES GESETZLICHEN MINDESTLOHNS	48
FLUGBLATT: DAS EXISTENZMINIMUM VON ERWERBSTÄTIGEN DARF NICHT BESTEUERT WERDEN!	83

Mindestlohn-lohnsteuerfrei!

Endlich gibt es, nach langem Kampf, einen, wenn auch sehr bescheidenen, gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 Euro pro Stunde. Doch der wird besteuert. Wer bei einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 38,5 Stunden 8,50 Euro verdient, zahlt monatlich 75 Euro Steuern.

Seit Jahren fordert das „Rhein-Main-Bündnis gegen Sozialabbau und Billiglöhne“ und die „Kampagne für 10 Euro Mindestlohn (lohnsteuerfrei) und 500 Euro Eckregelsatz“, in der wir mitarbeiten, den gesetzlichen Mindestlohn von der Lohnsteuer zu befreien. Eigentlich sollte das selbstverständlich sein, besagt doch schon der Begriff „Mindestlohn“, dass es sich hierbei um das unterste Reproduktionsniveau eines alleinstehenden Arbeitnehmers oder einer Arbeitnehmerin handelt. Steuern kann zahlen, wer etwas über den unmittelbaren existentiellen Bedarf hinaus zu leisten in der Lage ist. Wessen Lohn aber gerade so eng bemessen ist, dass er durch die täglichen Notwendigkeiten aufgezehrt wird, sollte nicht auch noch mit Steuern belastet werden. So aber in der Bundesrepublik Deutschland. Hier besteuert man auch noch diejenigen, die am Rand des Existenzminimums leben und drückt sie damit unter das Notwendigste.

Diesem Missstand versuchen wir abzuhelpfen. Wir haben dazu ein Flugblatt entwickelt, um die Öffentlichkeit über das Problem zu informieren. Wir haben ferner alle Bundestagsabgeordneten angeschrieben mit der Bitte, sich dieses Skandals anzunehmen und dafür Sorge zu tragen, dass der Mindestlohn von Steuern befreit wird. Zu unserer Überraschung mussten wir feststellen, dass fast kein Abgeordneter den Skandal auch nur zu erkennen vermag, sondern dass die Besteuerung sogar von allen Fraktionen verteidigt wurde. Das Exis-

tenzminimum eines Erwerbstätigen sei 706 Euro monatlich. Ein Spielraum für die steuerliche Belastung des Mindestlohns sei damit gegeben.

In den Antworten der Bundestagsfraktionen wurde konsequent ausgeblendet, dass für Erwerbspersonen ein anderes Existenzminimum gilt als für Nichterwerbspersonen. Im Sozialhilferecht war schon immer völlig unstrittig, dass Menschen, die ganztätig einer Arbeit nachgehen, einen höheren Existenzbedarf haben. Dieser röhrt aus den spezifischen Bedingungen des Arbeitslebens und umfasst Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Kontaktpflege und persönliche Bedürfnisse wie Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben, Freizeit und Bildung. Der Grundsatz findet in Hartz IV darin Anwendung, dass Erwerbspersonen ab 1200 Euro Bruttoeinkommen ein Freibetrag von 300 Euro ihres Einkommens als notwendige Ausgabe nicht angerechnet wird. Das wird von den Bundestagsabgeordneten geflissentlich übersehen.

Den Bundestagsabgeordneten ist klar, dass die Freistellung des Mindestlohns von Steuern erhebliche Konsequenzen für das Steuerrecht haben würde, denn dadurch müsste der Steuerfreibetrag von 8.472 Euro auf ca. 13.800 Euro angehoben werden. Damit gingen dem Bundeshaushalt Milliarden an Steuereinnahmen verloren. Um diese auszugleichen, müsste zweifellos der Steuertarif mit der Konsequenz umgestaltet werden, große Einkommen stärker zu belasten als bisher. Davor schrecken die Bundestagsabgeordneten zurück. Sie wollen lieber die Besteuerung des Existenzminimums und kleiner Einkommen fortsetzen, die Milliarden in die Bundeskasse spült. Daher die Taub- und die Blindheit.

Das beweist einmal mehr, dass Reformen in unserem Interesse nur gegen den Willen der Mehrheit der Bundestagabgeordneten durch Druck von unten

durchgesetzt werden können. Dieser Druck wird stärker. Sowohl auf dem Landesparteitag Niedersachsen der Partei „Die Linke“ im Februar 2015 wie auch auf dem Bundesparteitag der Linkspartei im Juni fanden die dort gestellten Anträge, den Mindestlohn von der Besteuerung frei zu stellen, eindeutige Mehrheiten. So findet unser Anliegen über „Die Linke“ den direkten Weg zum Bundestag. Auch in den Gewerkschaften wird das Thema aufgegriffen. Dem Gewerkschaftstag der IG Metall, der im Oktober stattfindet, liegt ein Antrag zur Steuerfreiheit des gesetzlichen Mindestlohns vor.

Eine gute Sache kann sich durchsetzen, wenn sie wahr ist. Wir legen Ihnen deswegen diese Broschüre vor, damit sie sich selbst ein klares Bild machen können. Zu Beginn der Broschüre legen wir in einem einführenden Artikel unsere Position dar. Dann folgt eine wissenschaftliche Expertise, die Prof. Rainer Roth für den Parteivorstand der Partei „Die Linke“ in Niedersachsen zu der Angelegenheit geschrieben hat. Danach dokumentieren und kommentieren wir unseren Briefwechsel mit den finanzpolitischen Sprechern der Fraktionen der Bundestagsparteien. Zum Schluss findet sich ein Abdruck des Flugblatts, das bei uns jederzeit bestellt werden kann.

Den Mindestlohn besteuern – das geht gar nicht!

Doch es geht. In der Bundesrepublik Deutschland. Hier muss, wer den Mindestlohn verdient, Steuern bezahlen. Und zwar bei einer Arbeitszeit von 167 Stunden im Monat monatlich 75 Euro. Das sind im Jahr 900 Euro, die der Fiskus dem Mindestlöhner abzwackt. Vollzeitbeschäftigte alleinstehende Mindestlöhner könnten deswegen schon ab einer Warmmiete von 350 Euro beim Jobcenter Hilfe zum Lebensunterhalt beantragen.

Uns erscheint das vollkommen widersinnig. Der Begriff Mindestlohn sagt doch eindeutig aus, dass damit das unterste Reproduktionsniveau einer in Vollzeit abhängig beschäftigten Erwerbsperson gemeint ist. Dieser Lohn reicht gerade hin, um die notwendigsten Bedürfnisse zu sichern und die Reproduktion der Arbeitskraft auf unterster Stufe zu gewährleisten. Zu mehr reicht er nicht.

Lange Zeit hat man sich in der Bundesrepublik überhaupt geweigert, eine solche Grenze anzuerkennen. Es bedurfte eines jahrzehntelangen politischen und gewerkschaftlichen Kampfes, um den Bundestag dazu zu bewegen, einen gesetzlichen Mindestlohn zu verabschieden und damit eine allgemeine Lohnuntergrenze zu definieren. Dass wir nun einen gesetzlichen Mindestlohn haben, ist ein großer politischer Erfolg. Mit der Höhe stimmen wir jedoch nicht überein. 8,50 Euro reichen nicht hin, um ein einigermaßen annehmbares Existenzniveau zu sichern. Darüber sind sich alle Personen, Organisationen, Verbände und Vereine einig, die sich um die Belange der am wenigsten Verdienenden und der Arbeitslosen kümmern. Nach Auffassung der meisten von ihnen müsste der Mindestlohn mindestens um 20 Prozent angehoben werden, um tatsächlich eine gesunde und hinreichende Ernährung, angemessenes Wohnen und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Doch das ist gegenwärtig nicht unser Thema. Wir wollen skandalisieren, dass selbst der mickrige gesetzliche Mindestlohn von 8,50 Euro auch noch einer Besteuerung unterworfen wird.

Wie sieht die konkret aus?

Frau Brigitte Müller lebt in Frankfurt am Main. Sie verdient den gesetzlichen Mindeststundenlohn von 8,50 Euro bei einer durchschnittlichen Monatsarbeitszeit von 167 Stunden. Ihr monatlicher Bruttolohn beträgt 1.420 Euro. Von ihrem Bruttolohn werden neben den Sozialversicherungsbeiträgen auch monatlich 75 Euro Steuern abgezogen. So sinkt ihr Nettolohn auf 1048 Euro und liegt damit unterhalb des gesellschaftlichen Mindestniveaus.

Das gesellschaftliche Mindestniveau wird heute für Erwerbstätige durch das Alg II definiert, umgangssprachlich Hartz IV genannt. Der Mindestnettlohn einer Vollzeitbeschäftigte müsste mindestens so hoch sein wie der Unterstützungsanspruch, der nach Alg II entsteht. Um das konkret zu betrachten, müssen wir noch sagen, dass Frau Müller eine Warmmiete von 390 Euro bezahlt und damit in Frankfurt recht preisgünstig wohnt. Mit dieser Bedingung kann Frau Müller ihren Nettolohn mit ihrem Alg II Anspruch vergleichen.

Ihr stehen zu:

Eckregelsatz	399 Euro
Wohnen und Heizen	390 Euro
Freibetrag für Erwerbstätigkeit	300 Euro
Existenzminimum	1.089 Euro

Frau Müller hat netto 1.048 Euro im Monat. Sozialrechtlich stehen ihr aber 1.089 Euro zu. Sie müsste also 41 Euro Alg II beantragen, um das Existenzminimum zu sichern. Müsste sie keine Steuern bezahlen, hätte sie 1.123 Euro zur Verfügung und wäre nicht auf Alg II angewiesen. Es ist demnach die Steuer, die sie, obwohl sie Vollzeit arbeitet, zur Arbeitsagentur treibt.

Dabei rechnet das Finanzamt so:

Allgemeiner Steuerfreibetrag im Monat	706,00 Euro
Werbungskostenpauschbetrag im Monat	83,33 Euro
Vorsorgepauschale	
(60 % des Rentenversichungsbeitrags von 132,77 Euro)	79,66 Euro
Volle Beiträge	
zur Kranken -Pflege- und Arbeitslosenversicherung	157,98 Euro
<hr/>	
Steuerfreigrenze	1.026,97 Euro

Diese Steuerfreigrenze von 1.026,97 Euro muss durch 167 Stunden geteilt werden. Dann wird sichtbar, dass die Besteuerung schon bei einem Brutto- lohn von 6,15 Euro pro Stunde einsetzt, also weit unterhalb des Mindestlohns. Die Besteuerung führt dazu, dass der Mindestlohn Frau Müller nicht zur Existenzsicherung ausreicht. Das ist wirklich absurd.

Nach unserer Auffassung muss der gesetzliche Mindestlohn wenigstens dem gesetzlichen Existenzminimum eines allein stehenden Erwerbstätigen entsprechen. Dieses Existenzminimum darf nicht besteuert werden. Mit dieser Auffassung finden wir uns in guter Gesellschaft, denn in dieser Frage ist auch die höchstrichterliche Rechtsprechung auf unserer Seite.

1992 hat sich das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich mit der Frage der Besteuerungsgrenze befasst und ein Grundsatzurteil gefällt.

Der allgemeine Grundsatz, dass das Sozialhilfeneiveau eines Erwerbstägigen nicht besteuert werden darf, wird vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 25.09.1992 aus der Geschichte der Rechtsprechung zwingend abgeleitet. Es wird unter 3a des Beschlusses besonders auf die Vertreter der sozialpolitischen Schule verwiesen, die hervorheben, dass „*das Besteuerungsrecht des Staates... erst da beginnen (könne), wo das Einkommen des Einzelnen den zur Erhaltung seines Lebens, seiner Gesundheit und seiner Arbeitskraft erforderlichen Bedarf überschreite.*“ (<http://lexetius.com/1992,419>)

Im Einzelnen stellte das Bundesverfassungsgericht fest:

- „1. *Dem der Einkommensteuer unterworfenen Steuerpflichtigen muß nach Erfüllung seiner Einkommensteuerschuld von seinem Erworbenen soviel verbleiben, als er zur Bestreitung seines notwendigen Lebensunterhalts und - unter Berücksichtigung von Art. 6 Abs. 1 GG - desjenigen seiner Familie bedarf (Existenzminimum).*
2. *Die Höhe des steuerlich zu verschonenden Existenzminimums hängt von den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen und dem in der Rechtsgemeinschaft anerkannten Mindestbedarf ab. Der Steuergesetzgeber muß dem Einkommensbezieher von seinen Erwerbsbezügen zumindest das belassen, was er dem Bedürftigen zur Befriedigung seines existenznotwendigen Bedarfs aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung stellt.*
3. *Bei einer gesetzlichen Typisierung ist das steuerlich zu verschonende Existenzminimum grundsätzlich so zu bemessen, daß es in möglichst allen Fällen den existenznotwendigen Bedarf abdeckt, kein Steuerpflichtiger also infolge*

einer Besteuerung seines Einkommens darauf verwiesen wird, seinen existenznotwendigen Bedarf durch Inanspruchnahme von Staatsleistungen zu decken.“ BVerfG, Beschluss vom 25.9.1992 - 2 BvL 5/91 (ebda.)

Es wurde also festgestellt,

1. Das Existenzminimum ist der notwendige Lebensunterhalt, der nicht besteuert werden darf.
2. Einem Besteuerten muss nach der Besteuerung mindestens so viel bleiben wie dem Bedürftigen.
3. In möglichst allen Fällen darf kein zu Besteuernder durch Besteuerung auf staatliche Leistungen angewiesen sein.

Die heutige Praxis verstößt in allen Punkten gegen diese gültige Rechtauffassung. Das Existenzminimum wird besteuert, dem Besteuerten wird vom Existenzminimum so viel genommen, dass ihm weniger verbleibt als einem Bedürftigen und er wird wegen der Besteuerung auf staatliche Hilfe verwiesen.

Wie kommt es zu dem eklatanten Missverhältnis zwischen dieser leicht zu verstehenden Rechtauffassung und der herrschenden finanzpolitischen Praxis?

Das Bundesverfassungsgericht kam 1992 zu der Auffassung, dass der allgemeine steuerliche Grundfreibetrag, der damals 5.616 DM betrug, weit unter dem damaligen Sozialhilfeniveau lag und verfassungsrechtlich nicht zu halten war. Das Gericht trug der Politik auf, den allgemeinen Grundfreibetrag bis 1996 zu korrigieren. 1996 wurde er dann auf 12.095 DM erhöht. Die Erhöhung hätte aber noch deutlich höher ausfallen müssen, wenn nicht die beiden großen Parteien, CDU und SPD, sich gemeinsam einen Trick ausgeheckt hät-

ten, um den Grundfreibetrag niedrig zu halten. Sie einigten sich darauf, den Mehrbedarf für Erwerbstätige aus einem Zuschlag auf der Bedarfeseite in einen Freibetrag auf der Einkommensseite zu verwandeln, so dass er finanzpolitisch nicht mehr als existenznotwendiger Bedarf erschien. Da der neue Freibetrag die gleiche Höhe wie der Mehrbedarf hatte, änderte sich für Sozialhilfeempfänger nichts, wohl aber für Steuerzahler. Am 27. Mai 1993 sagte der damalige finanzpolitische Sprecher der SPD Joachim Poß im Bundestag: „*Die Behandlung des Mehrbedarfs von Erwerbstätigen als Zuschlag oder als Freibetrag vermag doch an der objektiven Höhe des Existenzminimums nichts zu ändern.*“ Aber dann brach die SPD ein und trug die Besteuerung des Mehrbedarfs mit.

Um das verständlich zu machen, müssen wir erklären, was der Mehrbedarf für Erwerbstätige ist.

Der Mehrbedarf für Erwerbstätige

Das Sozialrecht machte immer schon einen Unterschied zwischen Nichterwerbstätigen und Erwerbstätigen. Es trägt damit der Tatsache Rechnung, dass Menschen, die einer Beschäftigung nachgehen, höhere Aufwendungen haben als Menschen, die ohne Beschäftigung sind.

In einer gutachterlichen Stellungnahme erklärte der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge dazu:

„*Ein laufender zusätzlicher Bedarf bei Erwerbstätigen kann insbesondere – in unterschiedlichem Umfang – bei folgenden Bedarfstatbeständen angenommen werden:*

- 1) *Ernährung, einschließlich notwendiger Maßnahmen außer Haus,*

- 2) Körperpflege,
- 3) Arbeitskleidung (soweit nicht einmalige Beihilfe gewährt wird),
- 4) Instandhaltung von Kleidung, Wäsche und Schuhen,
- 5) Kontaktpflege am Arbeitsplatz und
- 6) bei Bedürfnissen des täglichen Lebens.“ (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Gutachterliche Äußerung; Mehrbedarf nach §§ 23,24 BSGG und Einkommensgrenzen nach §§ 79, 81 BSHG, Frankfurt 1991, 23).

Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens zählten nach dem früheren Warenkorb ebenso wie nach der heutigen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe: Kosten der Teilnahme am kulturellen Leben, Aufwendungen für Bücher, Broschüren, Zeitungen, Zeitschriften, sonstige Verbrauchsgüter für Bildung und Unterhaltung, Freizeit, Kultur-, Sport- und ähnliche Veranstaltungen und Beziehungen zur Umwelt (Fremdverkehrsleistungen- ohne Reisen) – und für Nachrichtenübermittlung.

Der Mehrbedarf für Erwerbstätige ist also notwendig und gut begründet. Auch das Bundesverfassungsgericht weist unter Punkt 58 des oben zitierten Beschlusses ausdrücklich darauf hin:

„Zum sozialrechtlichen Mindestbedarf zählt § 23 Abs.4 Nr 1 BSHG auch den Mehrbedarf für Erwerbstätige, der den mit der Erwerbstätigkeit verbundenen Aufwand abdecken, aber auch den Willen zur Selbsthilfe fördern soll. Dieser Mehrbedarf ist durch die Abziehbarkeit des erwerbdienlichen Aufwands - der Werbungskosten oder Betriebsausgaben – nicht gedeckt. Diese Aufwendungen sind abziehbar, soweit sie durch die Erwerbstätigkeit veranlaßt sind und keinen ins Gewicht fallenden Bezug zum privaten Bereich aufweisen. Demge-

genüber soll der Mehrbedarf nach § 23 Abs.4 Nr1 BSHG die durch die Erwerbstätigkeit bedingten erhöhten privaten Bedürfnisse abgelten.“ (ebda.)

Das BverfG unterscheidet hier deutlich zwischen Werbungskosten und Mehrbedarf. Während die Werbungskostenpauschale vom Finanzamt anerkannt wird, ist der Mehrbedarf für Erwerbstätige finanzrechtlich einfach unter den Tisch gefallen. Der Mehrbedarf lässt sich jedoch nicht wegdiskutieren. Er existiert heute im Alg II als Freibetrag vom Einkommen weiter. Ab 1.200 Euro Bruttolohn beträgt der Freibetrag für Alleinstehende 300 Euro. Er wird kaum noch mit den notwendigen Aufwendungen und damit als Existenzbedarf begründet, sondern soll vor allem als Anreiz zur Arbeitsaufnahme dienen, sozusagen als Belohnung für private Initiative oder, wie das Bundesverfassungsgericht es genannt hat, den „Willen zur Selbsthilfe“. Nach wie vor handelt es sich also bei dem Freibetrag um einen notwendigen Bestandteil des Existenzminimums von Erwerbstätigen. Dieser Freibetrag ist bei der Ermittlung des notwendigen steuerlichen Grundfreibetrags zu berücksichtigen. In Hartz IV gelten 100 Euro des Freibetrags als Pauschale für öffentliche und private Versicherungen, riestergeförderte Altersvorsorge und Werbungskosten. 200 Euro dienen als Mehrbedarf für Arbeit und Arbeitsanreiz. Im Gutachten, das Rainer Roth für den Landesverband Niedersachsen der Partei „Die Linke“ geschrieben hat (s. Anhang), sind wir noch von 300 Euro Mehrbedarf ausgegangen, weil wir die im Grundfreibetrag von 100 Euro enthaltenen Werbungskosten dem Existenzminimum zugerechnet haben. Das entspricht nicht der Realität von Hartz IV. Die Zahlen des Gutachtens für das steuerfrei zu stellende Existenzminimum enthalten immer die Werbungskostenpauschale von 83,33 Euro. Deswegen sind sie etwas zu hoch angesetzt. Ganz falsch ist das aber

deswegen nicht, weil unklar bleibt, welchen Anteil die Werbungskosten am Grundfreibetrag bei Hartz IV haben. Auf jeden Fall sind sie zu niedrig ange setzt, wenn mit dem Grundfreibetrag von 100 Euro die Aufwendungen für Ver sicherungen, für Altersvorsorge und für Werbungskosten abgegolten sein sollen.

Bevor wir nun den Existenzbedarf alleinstehender Erwerbstätiger rechnerisch darstellen, müssen wir noch aufzeigen, dass das Finanzamt auch bei der Be rechnung der notwendigen Wohnkosten von zu geringen Werten ausgeht.

Die Wohnkosten von Erwerbstätigen

Der Regelbedarf eines Alleinstehenden beträgt heute 399 Euro. Als durch schnittliche Wohnkosten werden vom Finanzamt 307 Euro angenommen. Bei des zusammen ergibt das steuerliche Existenzminimum von 706 Euro. Die Wohnkosten teilen sich wieder in 249 Euro für Kaltmiete und in 58 Euro für Heizkosten. Den Wohnkosten legt das Finanzamt eine 30-Quadratmeter Wohnung mit einem Quadratmeterpreis von 8,30 Euro zu Grunde.

Die Wohnungsgröße von 30 qm ist vollkommen willkürlich bestimmt. Sie ent spricht in keiner Weise den wirklichen Quadratmeterzahlen. In den meisten Städten wird von den Jobcentern ein Wohnraum bis zu 50 Quadratmeter als angemessen anerkannt. Darüberhinaus ist anzunehmen, dass Erwerbsperso nen im Durchschnitt höhere Ausgaben für Mieten haben als Nichterwerbsper sonen. Beide Gruppen werden in einen Topf geworfen, obwohl man weiß, dass z.B. 75 Prozent der Wohngeldbezieher keine Erwerbstätigen sind, son dern überwiegend Rentner.

Der Quadratmeterpreis von 8,50 Euro basiert auf einer Wohngeldstatistik von 2009. Er ist veraltet und für Großstädte kaum repräsentativ. In oben genann

ten Gutachten für die Linkspartei werden unter 2.2 viele Argumente aufgelistet, die die Vermutung erhärten, dass in Großstädten wie Frankfurt, Hamburg, Köln u. a. sich die Kosten für Miete und Heizung eher bei 450 Euro als bei 307 Euro bewegen. Da bestimmt die Hälfte der Erwerbspersonen mit Mindestlohneinkommen in Großstädten leben, sind diese Kosten zwingend dem Existenzminimum von Erwerbspersonen zu Grunde zu legen, wenn man - entsprechend dem Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts - sicherstellen will, dass möglichst „*kein Steuerpflichtiger...infolge einer Besteuerung seines Einkommens darauf verwiesen wird, seinen existenznotwendigen Bedarf durch Inanspruchnahme von Staatsleistungen zu decken.*“(ebda.)

Der Existenzbedarf von Erwerbstätigen

Aus diesen Bestimmungen können wir nun den wirklichen Existenzbedarf von in Vollzeit beschäftigten Erwerbstätigen ableiten :

Eckregelsatz	399,00 Euro
Wohnen und Heizen	450,00 Euro
Freibetrag für Erwerbstätigkeit ab 1.200 Euro	300,00 Euro
Summe des Existenzbedarfs	1.149,00 Euro

Das ist die Summe, die einer alleinstehenden in Vollzeit tätigen Erwerbsperson mindestens als steuerfreies Existenzminimum zustehen müsste, wenn die Wohnkosten und der Freibetrag/Mehrbedarf richtig in Anwendung kämen. Der steuerliche Grundfreibetrag müsste also mindestens 13.788 jährlich betragen.

Die Haltung der Bundestagsabgeordneten dazu

Der Kampagnenrat des Bündnisses für mindestens 10 Euro Mindestlohn (lohnsteuerfrei) und 500 Euro Eckregelsatz hat im November 2014 die Bundestagsabgeordneten zu diesem Problem angeschrieben und zur Unterstützung aufgefordert. Geantwortet haben die jeweiligen finanzpolitischen Sprecher im Auftrag ihrer Fraktionen. Alle vier lehnten unser Ansinnen ab und gaben zu erkennen, dass sie das Problem überhaupt nicht verstanden haben.

Für die CDU/CSU schrieb Fritz Güntzler, der Mindestlohn sei nicht identisch mit dem Existenzminimum. Das Existenzminimum sei mit dem steuerlichen Grundfreibetrag hinreichend definiert. Der Mindestlohn sei nur dazu da, eine Lohnuntergrenze zu ziehen. Diese habe mit dem Existenzminimum nichts zu tun. Über den Mehrbedarf/Freibetrag für Erwerbstätige und über deren Existenzminimum verliert er kein Wort.

Markus Kurth (Bündnis 90/DIE GRÜNEN) hält ebenfalls das Existenzminimum eines Erwerbstärtigen durch den jetzigen Grundfreibetrag der Einkommensteuer in Höhe von 706 Euro mtl. für definiert. Er ist zwar dafür, diesen etwas anzuheben und auch den Mindestlohn zu erhöhen, aber einen Mehrbedarf von Erwerbstärtigen erkennt er ebenfalls nicht an. Er schreibt: „*Sie irren vor allem in der Annahme, der Mindestlohn stelle bereits selbst das Existenzminimum dar.*“ Er liege... „*ziemlich klar oberhalb der Grundsicherung.*“ Er setzte die Grundsicherung für Erwerbslose mit der für Erwerbstärtige gleich. Gegen Ende des Schreibens warnt er uns eindringlich: „*Sie beflügeln mit ihrer Argumentation womöglich noch diejenigen, die den Mindestlohn für zu hoch halten. Vom Wirtschaftsflügel der CDU könnte man erwarten, dass dieser einen Mindestlohn fordert, der ein Netto von rund 700.- Euro einbringt - aber doch nicht von Ihnen...*“

Kurth hat überhaupt nicht verstanden, was wir vorgetragen haben.

Auch Lothar Binding (SPD) hält den Mindestlohn nicht für das Existenzminimum von in Vollzeit beschäftigten Erwerbstägigen.

„Sie schreiben: 'Der gesetzliche Mindestlohn stellt wenigstens für eine alleinstehende in Vollzeit erwerbstätige Person die unterste Verdienstgrenze und damit das Existenzminimum dar.'

Rechtsförmlich ist das falsch. Das Existenzminimum ist so nicht definiert. Deshalb ist es nicht klug mit einem solchen Satz politisch zu agieren.

Ihre Idee Steuerfreiheit für den Mindsetlohn wäre folgerichtig, wenn Mindestlohn = Existenzminimum. Wie gesagt: Das ist aber nicht so. Manche fordern deshalb, den Mindestlohn soweit abzusenken, dass er dem ExMin entspricht. Das will ich aber nicht, nur weil auf dem Lohn eine kleine Steuer liegt.“

Verstanden hat Binding zwar nichts, aber Belehrungen erteilt er gratis.

Leider stießen wir auch bei Richard Pitterle von der Partei „Die Linke“ auf kein Verständnis. Er schreibt: „Für die Linke bestimmt die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns weder das Existenzminimum, noch leiten wir umgekehrt jenes aus letzterem ab.“ Er erkennt richtig, wenn auch mit Erschrecken, dass unsere Auffassung nur realisiert werden könnte durch eine Erhöhung des Grundfreibetrags „auf rund 13180 Euro im Jahr...Dies würde zu Steuermindereinnahmen in Höhe von 15 Mrd. Euro nach geltendem Tarif der Einkommenssteuer...führen.“ Eine Erhöhung des Grundfreibetrages würde große Einkommen und gar Millionäre steuerlich entlasten. Deswegen läge unsere Forderung in der Nähe der FDP- Losung „mehr Netto vom Brutto“. Die Linke sei aber für „mehr Netto durch mehr Brutto.“

Zu der eigentlichen Frage, wie es sich mit dem Mehrbedarf für Erwerbstätige verhält, bezog auch er nicht Stellung und so unterscheidet sich seine Antwort substantiell nicht von den Antworten der finanzpolitischen Sprecher der anderen Parteien.

Unser Fazit ist also: Der Mehrbedarf von Erwerbstätigen und damit deren besonderes, höheres Existenminimum wird schlichtweg geleugnet. Dieser Mehrbedarf existiert aber real, auch wenn er begrifflich in einen Freibetrag vom Einkommen umgedeutet wurde. In Hartz IV erscheint er heute vor allem als Geschenk oder als Belohnung für Arbeitsbereitschaft. Aber ein notwendiger Teil des Lebensunterhalts löst sich nicht dadurch in Luft auf, dass man ihn anders benennt. Der Freibetrag ist kein Geschenk, sondern eine Pauschale für die notwendigen Ausgaben, die ein Werktätiger hat, der arbeiten gehen muss.

Wir wollen für die nicht zu bestreitende Tatsache des Mehrbedarfs eine Analogie bemühen:

Die Bundestagsabgeordneten erhalten neben ihren Diäten eine Kostenpauschale für ihre Aufwendungen, die sich aus ihrem Bundestagsmandat ergeben. Diese Kostenpauschale beträgt 2015 monatlich 4.267,06 Euro. Diese Kostenpauschale ist kein Einkommen sondern eine Aufwandsentschädigung. Der Mehrbedarf für Erwerbstätige ist grundsätzlich durchaus mit dieser Kostenpauschale vergleichbar.

Dieselben Abgeordneten, die sich dafür einsetzen, dass der Mehrbedarf/Freibetrag für Erwerbstätige besteuert wird, würden Zeter und Mordio schreien, wenn ihre Aufwandsentschädigung, also ihr Mehrbedarf besteuert würde.

Was den Bundestagsabgeordneten recht ist, sollte für Erwerbstätige, die für den Mindestlohn schuften, billig sein.

Bleibt noch die Frage zu beantworten, warum sich die Bundestagsabgeordneten in der Frage des Mehrbedarfs der Erwerbspersonen so taub stellen. Richard Pitterle von der Linkspartei hat das Problem erkannt. Wenn man das Existenzminimum der Erwerbspersonen von 1149 Euro anerkennen würde, müsste man den Grundfreibetrag der Steuer pro Jahr von 8350 Euro auf ca. 13790 Euro erhöhen. Das würde zwar zuallererst eine große Entlastung kleiner Steuerzahler mit sich bringen, aber auch große Einkommen steuerlich entlasten. Das zweite ist natürlich nicht gewollt. Deswegen müsste natürlich der gesamte Steuertarif neu gefasst werden. Aber was wäre daran eigentlich so schlimm? Man müsste nur bereit sein, die Entlastung bei den geringen Einkommen durch eine höhere Belastung bei den großen Einkommen auszugleichen. Und das ist sowieso überfällig. Warum sich ausgerechnet ein Mann der Linkspartei darüber aufregt, ist nicht zu verstehen. Er täte besser daran, sich mit uns darüber aufzuregen, dass man mit der heutigen Regelung Milliarden für den Staatshaushalt einscheffelt, indem man die niedrigsten Einkommensbezieher durch die Steuerlast unter das Existenzminimum drückt. Das muss beendet werden.

Aktion November 2014

Anfrage an alle Abgeordneten vom 6.11.2014:

Frau/Herr Bundestagsabgeordnete
[631 Abgeordnete wurden jeweils mit Namen und Titel angesprochen]
Bundestag; Berlin
Per E-Mail
xy@bundestag.de
Lohnsteuerfreiheit des Existenzminimums

Sehr geehrte Frau/Herr ...,

zum 1.1.2015 wird nach dem Beschluss des Bundestages vom 3.7.2014 in Deutschland ein gesetzlicher Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro brutto/Std. eingeführt werden.

Bei einer 38,5-Stundenwoche ergibt sich daraus ein monatlicher Verdienst von 1.419 Euro brutto. Der gesetzliche Mindestlohn stellt wenigstens für eine alleinstehende in Vollzeit erwerbstätige Person die unterste Verdienstgrenze und damit das Existenzminimum dar. Unserer Meinung nach muss der gesetzlich vorgeschriebene Bruttolohn deshalb steuerfrei gestellt werden. Zur Zeit wird er um 76 Euro Lohnsteuer vermindert.

Ihre Partei tritt dafür ein, dass in Vollzeit erwerbstätige Bürger von ihrer Arbeit leben können sollen. Sie sollen also kein Nettoeinkommen unterhalb des Bedarfsniveaus der Agentur für Arbeit erzielen können. Dies ist jedoch bei einer 38,5-Stundenwoche und 8,50 Euro pro Stunde nur bei einer anerkannten Warmmiete *unter* 358 Euro gewährleistet. Ab 358 Euro Warmmiete hat eine

alleinstehende Person Bedarf an Hartz IV, ab 1.1.2015 auf Grund der Regelsatzerhöhung ab einer Warmmiete von 351 Euro.

Den gesetzlichen Mindestlohn steuerfrei zu stellen, würde eine Erhöhung des Nettolohns einer in Vollzeit beschäftigten alleinstehenden Person um 76 Euro auf 1.124 Euro bedeuten. Hartz-IV-Bedarf würde 2015 also erst ab 427 Euro Warmmiete entstehen. Im Durchschnitt läge ein steuerfreier gesetzlicher Mindestlohn für Vollzeitbeschäftigte auf der Basis von 8,50 Euro damit oberhalb des Hartz-IV-Niveaus, wenn auch nur geringfügig.

Warum setzen Sie sich als Mitglied des Bundestages nicht dafür ein, dass der gesetzliche Mindestlohn als Existenzminimum eines alleinstehenden Erwerbstätigen steuerfrei gestellt wird?

Wir möchten Sie bitten, uns diese Frage zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

Edgar Schu

im Auftrag des

Kampagnenrat 10 Euro steuerfreier gesetzlicher Mindestlohn/500 Euro Eckregelsatz
Martin Behrsing (Erwerbslosen Forum Deutschland), Frank Eschholz (Soziale Bewegung Land Brandenburg), Frank Jäger (Tacheles Sozialhilfe), Rainer Roth (Rhein-Main-Bündnis gegen Sozialabbau und Billiglöhne und Klartext e.V.), Edgar Schu u. Helmut Woda (Aktionsbündnis Sozialproteste)

P.S. In Frankreich gilt: "Einkünfte, die unter dem gesetzlichen Mindestlohn liegen, werden nicht besteuert." (www.ambafrance-de.org/Steuern-auf-Einkommen-in)
Wussten Sie das?

Antworten und Erwiderungen 2014 (ausgewähltes Beispiel)

Lothar Binding (SPD)

Am 7. November 14 antwortete Lothar Binding:

...

Sehr geehrter Herr Schu,

mein Gefühl und mein Sinn für Gerechtigkeit folgt Ihrem Vorschlag. Solange es Leute gibt, die 40.000 Euro am Tag bekommen... wird sich dieses Gefühl auch noch bei 10 Euro oder 12 Euro ... einstellen...

Leider folgen die Wahlergebnisse aber nicht meinem Gefühl. Im Gegenteil erhalten ich Post, warum der Mindestlohn zu hoch festgesetzt ist... und das es überhaupt falsch ist, dass es ihn gibt.

Ich bin froh, dass es mit 8,50 Euro gelungen ist. Wollen wir nicht einen Moment abwarten, bevor wir die nächste Forderung auf den Weg bringen? Will man Ziele wirklich erreichen, braucht es ein kluges Forderungsmanagement.

Sie schreiben: "Der gesetzliche Mindestlohn stellt wenigstens für eine alleinstehende in Vollzeit erwerbstätige Person die unterste Verdienstgrenze und damit das Existenzminimum dar." Rechtsförmlich ist das falsch. Das Existenzminimum ist so nicht definiert. Deshalb ist es nicht klug mit einem solchen Satz politisch zu agieren.

Ihre Idee Steuerfreiheit für den Mindestlohn wäre folgerichtig, wenn Mindestlohn = Existenzminimum. Wie gesagt: Das ist aber nicht so. Manche fordern

deshalb, den Mindestlohn soweit abzusenken, dass er dem ExMin entspricht. Das will ich aber nicht, nur weil auf dem Lohn eine kleine Steuer liegt. Sie sehen: es ist kompliziert.

Ich habe Ihnen geantwortet, weil ich jede erste Mail von Bürgern beantworte. Leider etwas zu knapp, aber ich schaffe es andernfalls nicht diesem Grundsatz zu folgen. Weitere Korrespondenz bitte ich Sie mit der Zuständigen Arbeitsgruppe zu führen...

Viele Grüße, Ihr Lothar Binding (Heidelberg)

Erwiderung an Lothar Binding vom 4. Dezember 2014:

...

Sehr geehrter Herr Binding,

vielen Dank für Ihre freundliche Antwort. Es ist logisch, dass darum gestritten wird, ob es einen gesetzlichen Mindestlohn gibt und wie hoch er ist.

Wir gehören zu denen, die schon seit 2005 einen gesetzlichen Mindestlohn von mindestens zehn Euro brutto fordern. Das hat mit dazu beigetragen, dass überhaupt ein gesetzlicher Mindestlohn auf die Forderungsliste von SPD und DGB kam und dazu, dass man von 7,50 Euro auf 8,50 Euro erhöhte.

Das kluge Forderungsmanagement sehen wir gewährleistet. Denn die gegen-

wärtige Lage verschiebt die von uns geforderten zehn Euro auf die lange Bank. Erst zum 1.1.2018 kann es laut Mindestlohngesetz überhaupt eine Erhöhung geben. Wir konzentrieren uns deshalb auf die Forderung nach der Steuerfreiheit des gesetzlichen Mindestlohns. Das halten wir für wirkungsvoller, als sich auf die Abmilderung der kalten Progression zu konzentrieren.

Es ist richtig, dass das Existenzminimum gegenwärtig nicht als gesetzlicher Mindestlohn definiert ist. Das Niveau des 8,50-Euro-Mindestlohns liegt jedoch bei Vollzeitbeschäftigte in etwa auf dem gegenwärtigen Hartz-IV-Niveau, das doch das offizielle Existenzminimum darstellt. Nur die Steuerfreiheit würde dazu führen, dass der Nettolohn auf dieser Basis das Hartz-IV-Niveau sichtbar übersteigt.

Gegenwärtig wird das Existenzminimum eines Erwerbstätigen mit dem Existenzminimum von Erwerbslosen gleichgesetzt. Es wird kein Mehrbedarf für Erwerbstätige mehr anerkannt, obwohl dieser nach einem Urteil des BVerfG vom 25.9.1992 zum sozialhilferechtlichen Bedarf gehört. Die Bundesregierung hat allerdings, um das steuerliche Existenzminimum wie schon in den 1970er und 1980er Jahren unter den Sozialhilfebedarf abzusenken, 1993 den Mehrbedarf als Freibetrag in gleicher Höhe auf die Einkommensseite verschoben und damit steuerlich unwirksam gemacht.

Über diese Umdeklarierung beschwerte sich noch in der Sitzung vom 27. Mai 1993 Joachim Poß von der SPD im Deutschen Bundestag: „Die Behandlung des Mehrbedarfs für Erwerbstätige als Zuschlag oder als Freibetrag vermag doch an der Höhe des Existenzminimums nichts zu ändern.“

Und damit können auch wir ebenso wenig einverstanden sein wie Sie. Zum

Existenzminimum von Erwerbstäigen gehört der Mehrbedarf/Freibetrag hinzu, der sich heute ab 1.200 Euro brutto auf 300 Euro beläuft. Das ist unser Maßstab. Es geht uns nicht darum, das steuerliche Existenzminimum von Erwerbstäigen (Regelsatz plus Freibetrag plus Warmmiete) auf das Existenzminimum von Erwerbslosen (Regelsatz plus Warmmiete) abzusenken. Es gibt zwei verschiedene Existenzminima, nicht nur eines! Nach unseren Berechnungen müsste, wenn man einen Regelsatz von 391 Euro monatlich, einen Mehrbedarf/Freibetrag von 300 Euro mtl. und eine höhere Kaltmiete als 239 Euro mtl. steuerfrei stellt, ein Grundfreibetrag steuerfrei sein, der auch Vollzeitbeschäftigte mit 1.419 Euro brutto mtl. (167 Stunden mtl. bei 8,50 Euro Mindestlohn) steuerfrei stellt. Steuerfreiheit für den gesetzlichen Mindestlohn ist also folgerichtig. Er stellt das von uns, ausgehend vom gegenwärtig gelgenden Hartz-IV-Eckregelsatz, für notwendig gehaltene, um den Mehrbedarf/Freibetrag und in der Höhe der Warmmiete korrigierte steuerliche Existenzminimum dar, und er entspricht fast genau dem Hartz-IV-Niveau eines alleinstehenden in Vollzeit Erwerbstäigen und damit seinem gegenwärtigen offiziell anerkannten Existenzminimum.

Es ist unserer Meinung nach nicht wirklich kompliziert.

Den Austausch zwischen Ihnen und uns werden wir auf unserer Website www.mindestlohn-10-euro.de veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen ...

Aktion Mai 2015

Anfrage an alle Abgeordneten vom 15.05.2015:

Frau/Herr Bundestagsabgeordnete

[631 Abgeordnete wurden jeweils mit Namen und Titel angesprochen]

Bundestag

Berlin

Per E-Mail

xy@bundestag.de

Besteuerung des Existenzminimums von Erwerbstägigen

<Anrede>

im November letzten Jahres schrieben wir alle Abgeordneten des Bundestags mit der Frage an, warum sie für die Besteuerung des gesetzlichen Mindestlohns eintreten. Die Antworten der Verantwortlichen aller Bundestagsfraktionen und unsere Entgegnungen finden Sie auf unserer Website (www.mindestlohn-10-euro.de/2014/11/07/aufforderung-an-alle-mdbs-sich-fuer-steuerfreiheit-des-mindestlohns-einzusetzen). Die Antworten aus allen Fraktionen waren dahin gehend gleichlautend, dass das Existenzminimum durch den steuerlichen Grundfreibetrag der Einkommensteuer schon geschützt sei.

Wir wiesen jedoch nach, dass das steuerliche Existenzminimum falsch berechnet wird. Besonders frappierend ist, dass der Mehrbedarf besteuert wird, der bei Erwerbstätigkeit anfällt. Wir wiesen auch nach, dass die Besteuerung

des jetzigen gesetzlichen Mindestlohns alleinstehende Vollzeitbeschäftigte unter das korrigierte Existenzminimum drückt und in bedeutendem Umfang Hartz-IV-Ansprüche erzeugt.

Wir haben unsere Argumente in einem Infoblatt zusammengefasst, das wir Ihnen hiermit zu Kenntnis bringen (www.klartext-info.de/flugblaetter/Mindestlohn_kampagne_steuerafrei_20150309.pdf). Es wurde bisher in Zehntausenden Exemplaren im ganzen Bundesgebiet verteilt.

Wir bringen Ihnen ferner eine Expertise zur Kenntnis, die der Landesvorstand DIE LINKE. Niedersachsen in Auftrag gegeben hat (www.dielinke-nds.de/politik/aktuelles/detail/zurueck/aktuelles/artikel/expertise-zur-steuerafreiheit-des-gesetzlichen-mindestlohns/). Diese belegt ebenfalls, dass der steuerliche Grundfreibetrag so niedrig ist, dass das Existenzminimum eines alleinstehenden Erwerbstägigen besteuert wird.

Dieser auch verfassungsrechtlich bedenkliche Zustand ist untragbar und sollte beendet werden, zumal die Besteuerung des Existenzminimums von Erwerbstägigen die Löcher stopfen half, die durch die massive Senkung der Steuern auf Gewinne, hohe Einkommen und Vermögen entstanden sind.

Inzwischen hat der Landesparteitag Niedersachsen der Partei DIE LINKE einen Antrag an den Bundesparteitag dieses Jahres gestellt, der die Steuerfreiheit jedes gesetzlichen Mindestlohns fordert (siehe Antrag G.6. des Bundesparteitags).

Auch dem Gewerkschaftstag der IG Metall, der im Oktober 2015 in Frankfurt/Main stattfinden wird, liegt ein Antrag zur Steuerfreiheit jedes gesetzlichen Mindestlohns vor.

Teilen Sie uns bitte mit, wie Sie dazu stehen, dass das Existenzminimum eines vollzeitbeschäftigte Alleinstehenden besteuert wird, und ob Sie die Forderung nach Steuerfreiheit des gesetzlichen Mindestlohns unterstützen können.

Mit freundlichen Grüßen

Edgar Schu

Burg Grona 4

37079 Göttingen

im Auftrag des

Kampagnenrat 10 Euro steuerfreier gesetzlicher Mindestlohn / 500 Euro Eckregelsatz
Martin Behrsing (Erwerbslosen Forum Deutschland), Frank Eschholz (Soziale Bewegung Land Brandenburg), Frank Jäger (Tacheles Sozialhilfe), Rainer Roth (Rhein-Main-Bündnis gegen Sozialabbau und Billiglöhne und Klartext e.V.), Edgar Schu und Helmut Woda (Aktionsbündnis Sozialproteste)

Antworten und Erwiderungen 2015

Richard Pitterle (DIE LINKE)

Am 27. Mai 2015 antwortete Richard Pitterle:

...

Sehr geehrter Herr Schu,

haben Sie vielen Dank für Ihre Email vom 15.05.2015, die Sie gleichlautend auch an meine Kolleginnen und Kollegen der Bundestagsfraktion DIE LINKE versandt haben.

Sie wenden sich darin gegen eine Besteuerung des Existenzminimums von vollzeitbeschäftigten Alleinstehenden und fordern die Steuerfreiheit des gesetzlichen Mindestlohns. Als steuerpolitischer Sprecher der Bundestagsfraktion DIE LINKE möchte ich Ihnen hiermit im Namen der Fraktion antworten.

Bei allem Respekt und aller Hochachtung, die ich für Ihr langjähriges Engagement für eine Besserstellung von Lohnempfängerinnen und Lohnempfängern am unteren Ende der Einkommensskala hege, glaube ich doch, dass Sie sich mit Ihrer Forderung verrannt haben.

Ihre Berechnungen, nach denen bei Überschreiten bestimmter Kosten der Unterkunft die Betroffenen zur Aufstockung gezwungen werden, habe ich nachvollzogen und kann verstehen, dass dies zur Empörung berechtigt. Ich ziehe daraus jedoch andere Konsequenzen.

Meines Erachtens gilt es, die Betroffenen zu ermuntern selbst aktiv zu werden, sich gewerkschaftlich zu organisieren und aus den Gewerkschaften, da

wo sie es bisher nicht sind, Kampforganisationen zu machen, um bei der Primärverteilung anzusetzen und Löhne zu erkämpfen, von denen man tatsächlich ohne Aufstockung leben kann.

Stattdessen vertrösten Sie die Betroffenen mit Ihrer Initiative auf das Parlament und damit zur Passivität. Sie führen Sie regelrecht hinter die Fichte. Denn wir sind uns wohl einig darin, dass es keine Steuerfreiheit des Mindestlohns an sich geben kann. Denn die Lohnsteuer ist nur eine Form der Einkommensteuer. Wenn ein Mensch, der zwei Mietshäuser von seinem Onkel geerbt hat und monatlich 10.000 € Mieteinnahmen erzielt dann nebenbei zum Mindestlohn die Verwaltung der Mitglieder des Tennisclubs übernommen hat, wird wohl niemand fordern, dass der Mindestlohn steuerfrei bleibt. Also muss man alle Einkunftsarten innerhalb der Einkommensteuer berücksichtigen. Darauf haben Sie sich konsequenterweise auf die Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags kapriziert.

Dies scheint eine einfache Lösung zu sein. Die einfach erscheinenden Lösungen haben aber viele Nebenwirkungen. Da braucht man gar nicht die Apothekerin oder den Apotheker zu befragen. Weil die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber keinen Lohn bezahlen von dem man ohne Staatsstütze leben kann, soll eine Lösung gewählt werden, die von der Allgemeinheit bezahlt wird. Da von der Anhebung des Grundfreibetrags alle Einkommenstarife profitieren, nehmen Sie in Kauf, dass auch die Einkommensmillionärinnen und Einkommensmillionäre profitieren. Es ist aber nicht die Politik der LINKEN die Einkommensmillionärinnen und Einkommensmillionäre steuerlich zu entlasten.

Die nächste Nebenwirkung ist, dass diese Lösung extreme Ausfälle nicht nur auf Bundes- und Länder-, sondern auch auf kommunaler Ebene zur Folge

hätte, da es sich um eine Gemeinschaftsteuer handelt.

Wenn die von Ihnen propagierte Lösung (Anhebung des Grundfreibetrags auf über 13.000 bzw. 16.000 €) Mehrheiten im Bundestag und nicht zu vergessen im Bundesrat fände, was würde es den Betroffenen bringen? Als Kommunalpolitiker, der ich auch bin, wäre ich bereit zu wetten, dass in der Folge nicht die Erhöhung der Gewerbesteuer zur Diskussion stünde, sondern steigende Preise bei den Kita-Gebühren, bei den Bädern, bei den kommunalen Abfallgebühren. Die Betroffenen bekämen Steine statt Brot.

Darüber hinaus ist Ihre Argumentation an einigen anderen Stellen ebenso wenig zutreffend.

Sie beziehen sich nämlich stets auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 25.09.1992 (Az. 2 BvL 5/91). Nach dieser Entscheidung darf der Grundfreibetrag nicht den Betrag unterschreiten, den der Gesetzgeber als Mindestbedarf im Sozialhilferecht bestimmt hat. Vereinfacht ausgedrückt bedeutet das jedoch nur: Der Grundfreibetrag darf nicht kleiner sein als das, was der mittellosen Bürgerin oder dem mittellosen Bürger an Hartz-IV-Leistungen im Jahr zusteht. Daraus folgt keineswegs, dass der gesetzliche Mindestlohn von der Lohnsteuer zu befreien und der Grundfreibetrag entsprechend drastisch anzuheben wäre. Sie stellen bei Ihrer Argumentation zwischen der Höhe des Mindestlohns und dem im Grundfreibetrag zum Ausdruck gebrachten Existenzminimum einen Zusammenhang her, der so nicht gegeben ist.

Bezüglich der Frage, ob der Mehrbedarf für Erwerbstätige in verfassungswidriger Weise nicht berücksichtigt wäre, muss ich Sie zudem darauf hinweisen,

dass sich seit dem Beschluss des BVerfG vom 25.09.1992 das Steuerrecht weiter entwickelt hat und der Mehrbedarf bereits an verschiedenen Stellen im Steuerrecht Eingang gefunden hat, so z.B. beim Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen, der KfZ-Haftpflichtversicherung, einem Teil der Kinderbetreuungskosten oder beim Arbeitnehmerpauschbetrag. So kam auch der Bundesfinanzhof in seinem Beschluss vom 19.03.2014 (Az. III B 74/13) zur Verfassungsmäßigkeit des Grundfreibetrages 2011 zu dem Ergebnis, dass dieser Mehrbedarf nicht mehr extra berücksichtigt werden muss und daher die damalige Höhe des Grundfreibetrages verfassungsgemäß war.

Auch die Behauptung in Frankreich sei der Mindestlohn steuerfrei, ist nur bedingt richtig.

In Frankreich führen die Unternehmerinnen und Unternehmer keine Steuer ab, sondern es gibt ein Veranlagungsverfahren der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Diese müssen Ihren Vorjahresverdienst angeben. Sie geben dabei alle Einkunftsarten an (also zum Beispiel auch Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung oder Vermittlungstätigkeit). Dann ziehen sie 10% Werbungskosten ab, die Sozialsteuer, die Kinderbetreuungskosten etc. Wenn dann ein Betrag herauskommt, der unter dem SMIC liegt, dann zahlen sie keine Steuern. Der Grundfreibetrag liegt jedoch weder bei 13.000 noch 16.000 €, sondern seit dem 1.1.2015 bei 9.690 €.

Mit dem am 30.12.2014 im französischen Gesetzblatt veröffentlichten Finanzgesetz 2015 (Loi no 2014-1654 du 29 décembre 2014 de finances pour 2015) wurde Art. 197 Abs. 1 CGI geändert und die Einkommensteuersätze für das Jahr 2015 wie folgt festgelegt:

0% für Einkommen bis 9.690 Euro

14% für Einkommen über 9 690 Euro bis 26.764 Euro

30% für Einkommen über 26.764 Euro bis 71.754 Euro

41% für Einkommen über 71.754 Euro bis 151.956 Euro

45% für Einkommen über 151.956 Euro

Ich finde es gefährlich mit anderen Steuersystemen zu argumentieren, insbesondere dann, wenn man glaubt sich die Rosinen herauspicken zu können. In Frankreich muss eine sogenannte Wohnsteuer gezahlt werden. Deren Höhe ist abhängig vom jeweiligen Wohnort und ist auch von Personen die Mindestlohn beziehen zu zahlen.

Wie sieht nun unsere Position letztlich aus?

DIE LINKE fordert in ihrem Wahlprogramm eine Erhöhung des Grundfreibetrages auf 9.300,- EUR. Darüber hinaus fordern wir weiterhin einen flächen-deckenden gesetzlichen Mindestlohn ohne Ausnahmen in Höhe von 10,- EUR pro Stunde. Dies ist nach meinem Dafürhalten der geeignetere Weg um Lohndumping zu verhindern und für armutsfeste Löhne zu sorgen, denn nur so sorgen wir bei den Bezieherinnen und Beziehern von Mindestlohn für „mehr Netto durch mehr Brutto“ ohne gleichzeitig auch die oberen Einkommensklassen auf Kosten der Allgemeinheit zu entlasten.

Mit freundlichen Grüßen,

Richard Pitterle

Erwiderung an Richard Pitterle (DIE LINKE) vom 3. Juni 2015:

...

Sehr geehrter Herr Pitterle,

danke für Ihre ausführliche Antwort. Wir antworten Ihnen ebenfalls ausführlich.

Leider gehen Sie wieder nicht auf unsere Argumente ein, warum der steuerliche Grundfreibetrag, d.h. das steuerfrei zu stellende Existenzminimum eines alleinstehenden Vollzeitbeschäftigte deutlich zu erhöhen ist.

Sie wenden sich stattdessen prinzipiell gegen jede Erhöhung des Grundfreibetrags. Sie werfen uns vor: "Da von der Anhebung des Grundfreibetrags alle Einkommenstarife profitieren, nehmen Sie in Kauf, dass auch die Einkommensmillionärinnen und Einkommensmillionäre profitieren. Es ist aber nicht Politik der LINKEN die Einkommensmillionärinnen und Einkommensmillionäre steuerlich zu entlasten".

Damit lehnen Sie auch die Erhöhung des Grundfreibetrags auf 9.300 Euro, die DIE LINKE im Jahr 2007 beschlossen hat, als unvereinbar mit der Politik der LINKEN ab. Haben Sie das schon dem Parteivorstand mitgeteilt? Sie stehen damit auch in Opposition zur Bundesregierung, die den Grundfreibetrag mit der Erhöhung der Regelsätze von Hartz IV und den Steigerungen der Warmmiete seit 2007 um 808 Euro auf 8.472 Euro erhöht hat.

Ganz abgesehen davon müssten Sie auch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 25.9.1992 ablehnen, der zu einer Erhöhung des steuerlichen Grundfreibetrags von 5.616 DM in den Jahren 1990-1995 auf 12.095 DM im Jahre 1996 geführt hat. Das waren, umgerechnet in Euro, weit über

3.000 Euro jährlich. Das Bundesverfassungsgericht verurteilte damals als verfassungswidrig, dass alle Bundesregierungen ab 1978 sogar den Sozialhilfebedarf von Erwerbstäigen mit Einkommensteuer belegt hätten. Sie hätten damals, wenn Sie schon hätten politisch intervenieren können, für die Weiterbesteuerung des Sozialhilfebedarfs eintreten müssen, „weil es nicht Politik der LINKEN ist, Einkommensmillionärinnen und Einkommensmillionäre zu entlasten“. Nicht wir haben uns also verrannt, sondern Sie selbst.

Sie treten jedenfalls ebenso wie die Große Koalition auch heute noch für die Besteuerung des Existenzminimums von Erwerbstäigen ein. Der von Ihrer Partei seit Jahren geforderte Grundfreibetrag von 9.300 Euro jährlich bedeutet die Anerkennung eines monatlichen Grundfreibetrags von lediglich 775 Euro. Der gegenwärtige Grundfreibetrag eines alleinstehenden Erwerbstäigen setzt sich nach Meinung der Großen Koalition zur Zeit zusammen aus dem Regelsatz eines Alleinstehenden und der Warmmiete. Der Zehnte Existenzminimumbericht der Bundesregierung geht von 399 Euro Regelsatz, 249 Euro Kaltmiete und 58 Euro Heizkosten monatlich als steuerliches Existenzminimum aus. Die 9.300 Euro der LINKEN zerfallen also bei Anerkennung des gegenwärtigen Regelsatzes in 399 Euro Regelsatz plus 376 Euro Warmmiete.

Der entscheidende Punkt, den wir immer wieder hervorheben und auf den Sie konsequent mit keinem Wort eingehen, ist, dass Sie und Ihre Partei sich bis heute kritiklos der Regierungsmeinung anschließen, dass Erwerbstätige gegenüber Erwerbslosen keinen Mehrbedarf haben, der steuerlich freizustellen sei.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 25.9.1992 erklärt, dass der Mehrbedarf von Erwerbstägigen nicht besteuert werden darf. Damals haben CDU, FDP und SPD dafür gesorgt, dass der Mehrbedarf in gleicher Höhe in einen Freibetrag vom Einkommen umgewandelt und damit nicht mehr als steuerfrei zu stellender Bedarf galt.

Der Mehrbedarf/Freibetrag eines Vollzeitbeschäftigten mit mehr als 1.200 Euro brutto ist heute 300 Euro. Ein Einkommen von 300 Euro wird also nicht als Bedarf anerkannt, obwohl es im Bereich des SGB II als für Erwerbstätige notwendige Ausgabe, als zum Lebensunterhalt notwendig anerkannt wird. Wenn dieser Trick nicht angewandt worden wäre, mit dem die Besteuerung des Existenzminimums fortgesetzt wird, müsste der jährliche Grundfreibetrag heute 3.600 Euro höher sein; er müsste – bezogen auf die durch Ihre Partei aufgestellte Forderung von 9.300 Euro – also 12.900 Euro betragen. Damit wäre der gegenwärtige gesetzliche Mindestlohn von 8,50 Euro brutto bei Vollzeitbeschäftigung steuerfrei, wenn man die Sozialversicherungsbeiträge abzieht.

Dabei lassen wir außer acht, dass DIE LINKE seit acht Jahren 9.300 Euro Grundfreibetrag fordert, anstatt ihn mit der Steigerung von Regelsatz und Miete zu erhöhen. Wir lassen auch außer acht, dass die DIE LINKE seit langem einen Regelsatz für Alleinstehende von 500 Euro fordert, diesen höheren Regelsatz aber bei Ihrer Forderung zur Festsetzung des steuerlichen Grundfreibetrags nicht berücksichtigt. Würde man das einbeziehen, käme man schnell auf 14.-15.000 Euro.

Dazu kommt, dass nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts vom

25.9.1992 gewährleistet sein muss, dass „in möglichst allen Fällen ... kein Steuerpflichtiger ... infolge einer Besteuerung seines Einkommens darauf verwiesen wird, seinen existenznotwendigen Bedarf durch Inanspruchnahme von Staatsleistungen zu decken“ (Punkt 3 des genannten Beschlusses). Das ist aber bei einer Vollzeitbeschäftigung von BezieherInnen eines Mindestlohns von 8,50 Euro schon ab einer Warmmiete von 350 Euro der Fall.

Statt sich mit unseren konkreten Berechnungen des steuerlichen Existenzminimums zu beschäftigen, die zwingend zu einer notwendigen drastischen Erhöhung des steuerlichen Grundfreibetrags führen, flüchten Sie sich in alle möglichen „Beweisführungen“, die mit der Sache überhaupt nichts zu tun haben, um uns zu diskreditieren.

a) Sie erklären, statt für die Steuerfreiheit des Existenzminimums sollten wir lieber für Lohnerhöhungen kämpfen. Mit Verlaub, wir kämpfen seit vielen Jahren für die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf mindestens zehn Euro. Der Verweis auf die potentielle Kampfkraft von Gewerkschaften, die mit ihren 8,50 Euro Mindestlohn mit dafür gesorgt haben, dass man ab einer Warmmiete von 350 Euro Hartz IV beantragen kann, hilft gar nicht weiter. Steuerfreiheit des Mindestlohns und Kampf für Lohnerhöhungen sind keine Gegensätze. Wir führen also die Betroffenen nicht „regelrecht hinter die Fichte“, wie Sie dreist behaupten, betrügen sie also nicht.

b) Wir vertrösten nicht auf das Parlament, wenn wir einen höheren Grundfreibetrag fordern, und verurteilen auch niemanden damit zur Passivität. Auf der Grundlage unserer Forderungen nach mindestens zehn Euro gesetzlichem Mindestlohn, steuerfrei, und mindestens 500 Euro Eckregelsatz finden seit vielen Jahren bundesweit Aktionen in vielen Orten statt. Solche Aktivitäten

mögen Sie anscheinend nicht und verleumden lieber.

Sie selbst haben doch einen gesetzlichen Mindestlohn verlangt, der vom Parlament gebilligt werden muss. Haben Sie damit die Betroffenen zur Passivität ermuntert? Wenn die Forderung nach Gesetzesänderungen oder Gesetz vertröstet und zur Untätigkeit verurteilt, müssten Sie eigentlich alle Gesetzesvorschläge Ihrer Partei bekämpfen. Tun Sie das?

- c) Sie sagen, wir würden uns auf die Anhebung des Grundfreibetrags "kaprizieren", also verstiften, obwohl doch alle Einkunftsarten steuerlich berücksichtigt werden müssen. Glauben Sie, wir wüssten das nicht? Wir treten dafür ein, dass ein Erwerbseinkommen in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns nicht besteuert wird. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass darüber hinaus erzielte Einkommen der Besteuerung unterliegen.
- d) Wir kämpfen entgegen Ihrer Unterstellung nicht dafür, dass ausreichende Löhne "von der Allgemeinheit bezahlt" werden sollen.
- e) Sie machen Stimmung für die gegenwärtige Besteuerung des Existenzminimums, weil eine Korrektur zu höheren KITA-Gebühren, Abfallgebühren, Eintrittspreisen in Schwimmbäder usw. führen würde. Die Besteuerung des Existenzminimums weiterzuführen, soll also dazu dienen, Sozialabbau zu vermeiden. Es gibt natürlich keinen Automatismus, dass Steuerausfälle, die aus der verfassungsrechtlich gebotenen Nicht-Besteuerung des Existenzminimums entstehen, durch eine Rücknahme der Steuersenkungen für Reiche und für Unternehmen ausgeglichen würden. Es würde aber den Druck erheblich erhöhen, hier den Hebel anzusetzen und nicht dafür, dass die Finanzämter auch Armutslöhnnern noch Geld abknöpfen.

- f) Sie behaupten einfach, dass kein Zusammenhang zwischen dem gesetzlichen Mindestlohn und dem steuerlichen Grundfreibetrag bestünde, obwohl wir nachgewiesen haben, dass das steuerliche Existenzminimum auf Grund seiner eigenen Logik zur Steuerfreistellung des gegenwärtigen gesetzlichen Mindestlohns führen muss. Aber mit unseren Berechnungen mögen Sie sich ja nicht beschäftigen.
- g) Sie behaupten fälschlicherweise, der Mehrbedarf für Erwerbstätige habe schon Berücksichtigung gefunden, indem der Mehrbedarf in Form von steuerfreien Sozialversicherungsbeiträgen, KFZ-Haftpflicht, eines Teils der Kinderbetreuungskosten usw. schon Berücksichtigung gefunden habe. Das alles hat mit dem Mehrbedarf eines jeden Erwerbstädtigen überhaupt nichts zu tun, wie Sie dem Urteil des BVErfG vom 25.9.1992 entnehmen können. Der Bundesfinanzhof hat mit seinem Urteil vom 19.03.2014 auch überhaupt nicht entschieden, dass der Mehrbedarf für Erwerbstätige "nicht mehr extra berücksichtigt werden muss". Das ist frei erfunden. Er hat sich mit dieser Frage überhaupt nicht beschäftigt.
- h) Sie behaupten, der gesetzliche Mindestlohn Frankreichs sei nicht steuerfrei, weil er erst nach Anrechnung weiterer Einkommen und Abzug aller möglicher Ausgaben steuerfrei gestellt sei. Es ist eine Binsenweisheit, dass es außer dem Lohn noch andere zu versteuernde Einkommen gibt und außer dem Grundfreibetrag noch andere steuerfreie Einkommensbestandteile. Am Ende bleibt, dass ein Einkommen in Höhe des SMIC steuerfrei zu stellen ist.
- i) Sie warnen, es wäre "gefährlich" mit anderen Steuersystemen zu argumentieren und uns die Steuerfreiheit des französischen Mindestlohns als Rosine herauszupicken, obwohl Bezieher von Mindestlohn in Frankreich eine Wohn-

steuer zahlen müssen. Sie wollen nicht zur Kenntnis nehmen, dass sich die Steuerfreiheit von Löhnen in Höhe des steuerlichen Existenzminimums im Bereich der Einkommensteuer bewegt. Dass noch Wohnsteuer, Branntweinsteuер und vor allem Mehrwertsteuer bezahlt werden muss und viele andere Steuern mehr, ist eine andere Frage und hat leider überhaupt nichts mit unserem Thema zu tun.

Wir stellen fest, dass Sie sich nicht konkret mit der Frage des Existenzminimums auseinandersetzen wollen, das bei Erwerbstätigen steuerfrei zu stellen ist, sondern davon mit allen möglichen anderen Fragen ablenken wollen, damit das Existenzminimum nach wie vor besteuert werden kann.

Sie wollen nicht verstehen, dass die Nicht-Besteuerung des Existenzminimums für alle Erwerbstätigen zu gelten hat, auch für diejenigen, die erheblich mehr als den Mindestlohn verdienen. Existenzminimum ist Existenzminimum. Die Besteuerung kann bei jedem nur oberhalb des steuerlichen Grundfreibetrags einsetzen. Die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns ist unbestreitbar wichtig, aber auch die von Ihnen befürworteten zehn Euro brutto verhindern weder Lohndumping (Lohndumping wird es geben, solange Arbeitskräfte in Konkurrenz zueinander stehen), es mildert Lohndumping nur ab. Und selbst dieser gesetzliche Mindestlohn ist nicht "armutsfest", weil er in keiner Weise die Unterhaltungskosten von Kindern enthält, den Arbeitskräften der Zukunft, sondern diese Frage auf den Steuerzahler verlagert, auf den "Aufstockungsbetrag" des Kindergelds. Aber das ist wieder ein anderes Thema.

Wenn Sie uns also nochmals antworten sollten, gehen Sie bitte auf die Themen ein, die wir angesprochen haben, und verirren sich nicht in Fragen, die mit dem Problem, wie hoch das Existenzminimum eines Erwerbstätigen ist,

gar nichts zu tun haben.

Wir werden Ihre Antwort gemeinsam mit unserer Erwiderung auf unserer Website www.mindestlohn-10-euro.de veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen ...

Juliane Włodarczak im Auftrag des SPD-Parteivorstandes

Am 29. Mai 2015 schrieb Juliane Włodarczak:

...

Sehr geehrter Herr Schu,

vielen Dank für Ihre E-Mail.

Den Parteivorsitzenden der SPD und Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel erreichen täglich so viele Zuschriften, dass er nicht in der Lage ist, sie alle selbst zu beantworten. Dafür haben Sie sicherlich Verständnis. Er hat mich gebeten, Ihre Zuschrift zu beantworten.

Es sind zwei zentrale Punkte, über die ich Sie bitten möchte, nachzudenken. Sie behandeln – und darauf haben bereits andere Abgeordnete des Bundestages in ihren Schreiben hingewiesen – steuerliche Freibeträge als Einkommen und konstruieren dann aus beidem ein „korrigiertes Existenzminimum“. Das ist sachlich nicht korrekt und es wird auch durch Wiederholungen nicht richtiger. Wir können gerne darüber diskutieren, ob das gegenwärtig definierte Existenzminimum zu niedrig ist. Dafür ist eine gemeinsame Gesprächsgrundlage notwendig. Sie sollten also darüber nachdenken, ob Sie diese Art des Umgangs mit Fakten für dienlich halten, in einen Dialog zu treten.

Der zweite Punkt erscheint mir ebenfalls wichtig zu sein. Einzig und allein der SPD ist es zu verdanken, dass wir heute einen gesetzlichen Mindestlohn ha-

ben. Übrigens waren auch die Gewerkschaften lange Zeit alles andere als überzeugt von diesem Instrument. Wir haben also nach jahrelangen (auch parteiinternen) Diskussionen diesen Mindestlohn von 8,50 Euro eingeführt. Wir haben ebenfalls dafür gesorgt, dass eine Kommission über die Erhöhung des Mindestlohnes berät, in der unterschiedliche Positionen repräsentiert sind und die politisch unabhängig entscheidet. Wenn Sie nun, nachdem der Mindestlohn noch nicht einmal ein halbes Jahr gültig ist, mit der Forderung einer Erhöhung auf 10 Euro auftreten, dann erweisen Sie dem ganzen Projekt einen Bärendienst.

Die SPD ist offen für alle Vorschläge, um Geringverdiener besser zu stellen. Zuletzt haben wir beispielsweise die Erhöhung der Freibeträge für Alleinerziehende umgesetzt. Wir prüfen auch weitere Möglichkeiten derzeit intensiv. Deswegen haben wir gegenüber konstruktiven Gesprächsangeboten und ehrlichen Argumenten jederzeit ein offenes Ohr. Wir erwarten dabei allerdings auch Redlichkeit bei unseren Gesprächspartnern.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Willy-Brandt-Haus

Juliane Włodarczak

Erwiderung an Juliane Włodarczak vom 3. Juni 2015:

...

Sehr geehrte Frau Włodarczak,

leider haben Sie nicht verstanden, worum es uns geht. Wir haben zu keinem Zeitpunkt steuerliche Freibeträge als Einkommen behandelt. Auf einen solchen Unsinn sind wir bisher nicht gekommen. Wir haben aus diesem Unsinn auch kein "korrigiertes Existenzminimum" konstruiert.

Wir haben vielmehr erklärt, dass Erwerbstätige auf Grund ihrer Erwerbstätigkeit einen Mehrbedarf haben, der nicht besteuert werden darf. Dieser Mehrbedarf ist in gleicher Höhe von CDU, FDP und SPD in einen Freibetrag für Erwerbstätige verwandelt worden, damit er steuerlich nicht mehr berücksichtigt werden muss. Es werden also 300 Euro als Freibetrag beim Einkommen im SGB II nicht angerechnet (Sie finden ihn dort im § 11b als sogenannten Absatzbetrag), weil sie notwendige Kosten von Erwerbstätigen abdecken, die nicht als Einkommen angerechnet werden dürfen. Es handelt sich bei diesem Freibetrag also nicht um einen steuerlichen Freibetrag, der von uns als Einkommen behandelt wird, sondern um einen Freibetrag im SGB II, der nicht als Einkommen behandelt wird.

Da wir diesen Unsinn nicht behauptet haben, konnten wir ihn also auch nicht wiederholen. Sie sollten selber darüber nachdenken, ob Sie diese Art des Umgangs mit den Fakten für dienlich halten, statt uns zu ermahnen.

Wir haben uns mit unseren Materialien (Flugblatt und Expertise) auf die Frage der Steuerfreiheit des Existenzminimums konzentriert, nicht auf die Höhe des

gesetzlichen Mindestlohns. Sie lenken vom Thema ab, wenn Sie darauf Bezug nehmen.

Sie tun es, um der SPD das alleinige Verdienst für die Einführung des Mindestlohns zuzusprechen. Dabei hat die SPD, ebenso wie die von ihr stark beeinflussten DGB-Gewerkschaften, viele Jahre die Forderung nach einem gesetzlichen Mindestlohn bekämpft. 8,50 Euro Mindestlohn sind ein Armutslohn, der ab einer Warmmiete von 350 Euro zu Hartz-IV-Ansprüchen führt.

Uns zu unterstellen, wir hätten unehrliche Argumente und es würde uns an Redlichkeit fehlen, ist der überhebliche Stil der Selbstbeweihräucherung, der bei Bundestagsparteien weit verbreitet ist.

Wir werden Ihre Antwort, die Sie uns im Auftrag des SPD-Parteivorstandes gesendet haben, gemeinsam mit unserer Erwiderung auf unserer Website www.mindestlohn-10-euro.de veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen ...

Expertise

**Zur Frage der Besteuerung
des Existenzminimums bzw.
des gesetzlichen Mindestlohns**

Rainer Roth

**Ehemals Professor am Fachbereich 4, Sozialarbeit
der Fachhochschule Frankfurt am Main**

April 2015

Untersuchung im Auftrag des Landesvorstandes DIE LINKE Niedersachsen
zur Beurteilung des Antrages des Landesparteitags vom Februar 2015 mit der
Forderung nach Steuerfreiheit jedes gesetzlichen Mindestlohns

Gliederung

1. Einleitung
2. Das Existenzminimum als verfassungsrechtliche Norm
 - 2.1 Steuerliches Existenzminimum
 - 2.2 Offizielles Existenzminimum eines alleinstehenden Erwerbslosen:
Regelsatz + Warmmiete
 - 2.2.1 Regelsatz/Regelbedarfsstufe
 - 2.2.2 Warmmiete
 - 2.3 Mehrbedarf für Erwerbstätigkeit
3. Vergleich des gesetzlichen Mindestlohns mit dem Existenzminimum Erwerbstätiger
 - 3.1 Vergleich des aktuellen Mindestlohns mit dem aktuellen steuerlichen Existenzminimum
 - 3.2 Vergleich eines gesetzlichen Mindestlohns von 10 Euro/Stunde mit dem korrigierten steuerlichen Existenzminimum
4. Umsetzung der Steuerbefreiung
5. Politische Einordnung
6. Zusammenfassung und Schluss

1. Einleitung

Auf seinem Landesparteitag im Februar 2015 hat der Landesverband der Partei DIE LINKE Niedersachsen einen Beschlussantrag an den diesjährigen Bundesparteitag auf den Weg gebracht: „*DIE LINKE fordert, dass jeder gesetzliche Mindestlohn lohnsteuerfrei gestellt wird.*¹“ In dieser Expertise haben wir die Forderung dieses Beschlusses eingehend untersucht:

Ist diese Forderung verfassungsgemäß? Was bedeutet sie für die Besteuerung der Einkommen?

Laut der Forderung soll der aktuelle gesetzliche Mindestlohn von 8,50 Euro/Stunde steuerfrei gestellt werden. Es soll aber auch jeder andere einzuführende gesetzliche Mindestlohn, beispielsweise in Höhe von 10 Euro/Stunde, wie ihn die Partei DIE LINKE derzeit fordert, als korrigiertes Existenzminimum von Erwerbstätigen steuerfrei gestellt werden. Dies kann, wie auch die Bundespartei schon 2009 mitgeteilt hat², durch eine entsprechende Erhöhung des Grundfreibetrags der Einkommensteuer, welche alle Steuerzahler betrifft, umgesetzt werden.³

Das Bundesverfassungsgericht veröffentlichte am 25. September 1992 seinen Beschluss, dass das Existenzminimum nicht besteuert werden dürfe und der Grundfreibetrag der Einkommensteuer entsprechend angehoben werden müsse.⁴ Ein Konzept für die Besteuerung der Einkommen muss, damit es

¹ Landeswebsite DIE LINKE Niedersachsen, http://www.dielinke-nds.de/partei/organe/landesparteitage/5_parteitag_1_tagung/antraege/a9_gegen_die_ueberbesteuerung_der_erwerbstaeitigen_existenzminimum_durchsetzen_die_linke_fordert_die_lohnsteuerfreiheit_jedes_gesetzlichen_mindestlohns/ (10.04.2015)

² <http://www.500-euro-eckregelsatz.de/2009/12/19/19-3/#MitteilungvonPartei> (30.03.15)

³ Rentenversicherungsbeiträge werden unverändert besteuert. Der resultierende vom Monatslohn abzuziehende Betrag ist jedoch im Kontext unserer Untersuchung zu vernachlässigen.

⁴ BVerfG 1992, Beschluss vom 25. 9. 1992 - 2 BvL 5/91, <http://lexetius.com/1992,419> (30.03.15)

nicht früher oder später durch das oberste Gericht als verfassungswidrig kassiert werden wird, diesen Vorgaben genügen.

In der vorliegenden Expertise werden wir untersuchen, ob die Forderung nach Steuerfreiheit jedes gesetzlichen Mindestlohns dazu geeignet ist, die durch das Gericht gegebenen Vorschriften zu erfüllen und wie dies gesetzlich umgesetzt werden kann.

Dazu werden wir zuerst die Rechtslage zum steuerlichen Existenzminimum betrachten. Dann werden wir das offizielle und ein nach den Forderungen der Partei DIE LINKE und weiterer Akteure korrigiertes Existenzminimum (den Bedarf) von Erwerbslosen bzw. Erwerbstätigen bestimmen. Zum Schluss werden diese Größen zu verschiedenen Mindestlohn niveaus ins Verhältnis gesetzt, um dann die praktische Umsetzung der notwendigen Steuerbefreiung des Existenzminimums von Erwerbspersonen darzustellen.

2. Das Existenzminimum als verfassungsrechtliche Norm

Ein Mindestlohn muss der Höhe nach den Tatbestand erfüllen, dass er seinem Bezieher einen angemessenen Lebensstandard sichert. Was “angemessener Lebensstandard“ bedeutet, ist eine gesellschaftliche Norm. Es obliegt dem Gesetzgeber diese Norm inhaltlich auszugestalten. Dieser Kerngedanke ist in der revidierten “Europäischen Sozialcharta“ vom 03.05.1996 festgehalten. Darin heißt es:

„Jedermann muß die Möglichkeit haben, seinen Lebensunterhalt durch eine frei übernommene Tätigkeit zu verdienen.“ (Teil I, 1.)

„Alle Arbeitnehmer haben das Recht auf ein gerechtes Arbeitsentgelt, das ihnen und ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard sichert.“ (Teil I, 4.)

Mit der Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns von 8,50 Euro/Stunde hat die Bundesregierung erstmalig diese Verpflichtung eingelöst. Allerdings ist die Höhe des Mindestlohns weiter umstritten. Wir halten ihn, gemessen am Lebensstandard unserer Gesellschaft, für deutlich zu niedrig.

In diesem Gutachten muss es darum gehen, ob ein Mindestlohn tatsächlich das Existenzminimum beschreibt und ob dieser Mindestlohn besteuert werden darf.

Zu dieser Frage hat sich das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 25.09.1992 grundsätzlich geäußert. Das ist der Stand der gegenwärtigen Rechtsprechung dazu. Deswegen zitieren wir den Beschluss ausführlich:

1. Dem der Einkommensteuer unterworfenen Steuerpflichtigen muß nach Erfüllung seiner Einkommensteuerschuld von seinem Erworbenen soviel ver-

bleiben, als er zur Bestreitung seines notwendigen Lebensunterhalts und - unter Berücksichtigung von Art. 6 Abs. 1 GG - desjenigen seiner Familie bedarf (Existenzminimum).

2. Die Höhe des steuerlich zu verschonenden Existenzminimums hängt von den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen und dem in der Rechtsgemeinschaft anerkannten Mindestbedarf ab. Der Steuergesetzgeber muß dem Einkommensbezieher von seinen Erwerbsbezügen zumindest das belassen, was er dem Bedürftigen zur Befriedigung seines existenznotwendigen Bedarfs aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung stellt.

3. Bei einer gesetzlichen Typisierung ist das steuerlich zu verschonende Existenzminimum grundsätzlich so zu bemessen, daß es in möglichst allen Fällen den existenznotwendigen Bedarf abdeckt, kein Steuerpflichtiger also infolge einer Besteuerung seines Einkommens darauf verwiesen wird, seinen existenznotwendigen Bedarf durch Inanspruchnahme von Staatsleistungen zu decken.⁵

Es wurde also festgestellt, dass 1. der notwendige Lebensunterhalt das Existenzminimum ist und dieses nicht besteuert werden darf, 2. dem Steuerpflichtigen nach der Besteuerung mindestens so viel bleiben muss wie dem Bedürftigen und 3. in möglichst allen Fällen kein zu Besteuernder durch Besteuerung auf staatliche Leistungen angewiesen sein darf.

Wie sich zeigen wird, hat dieses Urteil fundamentale Bedeutung für die vorliegende Untersuchung.

⁵ BVerfG 1992

2.1 Steuerliches Existenzminimum

Wir werden in dieser Ausarbeitung die Verfassungsmäßigkeit des aktuellen Grundfreibetrages der Einkommensteuer in Höhe von 706 Euro und seiner Teilbeträge überprüfen. Basis für die Betrachtung des Existenzminimums von Erwerbstätigen, also auch des steuerlichen Existenzminimums, muss das sozialhilferechtliche Existenzminimum sein. Dies geht aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hervor⁶.

Das Gericht stellte klar, dass Abzugsbeträge, die bei der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage zu berücksichtigen sind, wie „einkünftespezifische Freibeträge“, „Vorschriften über Sonderausgaben oder die einen Sonderbedarf abgeltenden Abzugsmöglichkeiten für außergewöhnliche Belastungen nach dem Einkommensteuergesetz“ nicht in dieses steuerliche Existenzminimum einbezogen werden dürfen. Alle diese Einzeltatbestände müssen zusätzlich zum pauschalen Existenzminimum individuell, entsprechend jedem Einzelfall steuerfrei gestellt werden⁷.

Das steuerliche Existenzminimum muss so gestaltet sein, dass „möglichst“ kein Steuerpflichtiger „infolge einer Besteuerung seines Einkommens darauf verwiesen wird, seinen existenznotwendigen Bedarf durch Inanspruchnahme von Staatsleistungen zu decken“⁸. Das BVerfG hatte auf dieser Grundlage in seinem Urteil von 1992 alle Grundfreibeträge der Einkommensteuer von 1978 bis 1992 für verfassungswidrig erklärt.

Das Gericht teilte im Jahr 1992 mit Bezug auf vorausgegangene Urteile der Finanzgerichte mit:

6 BVerfG 1992, Rdnr. 57 und 58

7 BVerfG 1992, Rdnr. 23

8 BVerfG 1992, 3.

„Die zu niedrigen Grundfreibeträge seien auch dann verfassungswidrig, wenn die Steuerpflichtigen zur Erfüllung der Einkommensteuerschuld den das Existenzminimum verkörpernden Teil ihres Einkommens nicht anzugreifen brauchten. Die verfassungsgemäße Festlegung der Grundfreibeträge setze nicht nur voraus, daß den Steuerpflichtigen nach Abzug der Steuern das Existenzminimum verbleibe; vielmehr dürfe der Gesetzgeber nur das über das Existenzminimum hinausgehende Einkommen der Besteuerung unterwerfen.“⁹

Frau Arndt-Brauer (SPD), Vorsitzende des Finanzausschusses des Bundestages, als auch Herr Richard Pitterle, finanzpolitischer Sprecher der Fraktion DIE LINKE. im Bundestag, antworteten im November 2014 auf eine Anfrage des Kampagnenrats für 500 Euro Eckregelsatz und 10 Euro steuerfreien Mindestlohn zur Forderung nach Steuerfreiheit des gesetzlichen Mindestlohns. Sie argumentierten beide in ähnlicher Weise, dass es ein Problem darstelle, dass zu Besteuernde mit sehr hohen Einkommen im gleichen Maß wie Niedrigverdienende von einer drastischen Erhöhung des Grundfreibetrags profitierten.¹⁰ Aus dem zuletzt zitierten Absatz des Beschlusses des BVerfG geht hervor, dass sowohl Arndt-Brauer als auch Pitterle in ihren Antworten den verfassungsrechtlichen Stand der Dinge gänzlich außer Acht ließen. Wenn zur Steuerbefreiung des Existenzminimums eine drastische Erhöhung des Grund-

9 BVerfG 1992, Rdnr. 17

10 Dokumentation: <http://www.mindestlohn-10-euro.de/2014/12/04/antwort-pitterle-linksfraktion-und-erwiderung/> (30.03.15) Pitterle lehnte die Forderung nach Steuerfreiheit des Mindestlohns mit dem Hinweis darauf ab, dass „auch Einkommensmillionäre von der Erhöhung des Grundfreibetrags profitieren würden.“

, Dokumentation: <http://www.mindestlohn-10-euro.de/2014/12/04/antwort-arndt-brauer-spd-und-erwiderung/> (30.03.2015) Arndt-Brauer teilte mit: „[...] von einer Anhebung des steuerlichen Existenzminimums (Grundfreibetrag) auf das Mindestlohniveau profitieren auch alle anderen Steuerzahler gleichermaßen (Mitnahmeeffekt). Die Erhöhung des Steuer-Grundfreibetrages ist keine! zielgenaue Förderung der wirklich Bedürftigen.“

freibetrags der Einkommensteuer notwendig ist, gilt dies generell für jedes zu besteuernende Einkommen.

Zu Möglichkeiten der gezielten Besteuerung bestimmter Einkommen führt das Gericht unter Rdnr. 17 des genannten Urteils aus:

„Der Gesetzgeber sei allerdings nicht gehindert, die Steuerausfälle, die durch höhere Grundfreibeträge entstünden, durch eine höhere Besteuerung des über das Existenzminimum hinausgehenden Teils des zu versteuernden Einkommens auszugleichen.“¹¹

Hier besteht also politischer, gesetzgeberischer Gestaltungsspielraum.

Zur näheren Bestimmung führt das Gericht außerdem aus, dass auch der „Mehrbedarf für Erwerbstätige, der den mit der Erwerbstätigkeit verbundenen Aufwand abdecken, aber auch den Willen zur Selbsthilfe fördern soll“, zum sozialhilferechtlichen Mindestbedarf, also auch zum steuerrechtlichen Existenzminimum zählt¹².

Zusammenfassend stellte das Gericht also klar, dass zum steuerlichen Existenzminimum von Erwerbstätigen drei Teilbeträge zählen: Der sozialhilferechtliche Regelsatz, eine Warmmiete, welche dem Existenzminimum entspricht und ein Mehrbedarf für Erwerbstätigkeit.

Im Folgenden werden wir diese drei Teilbeträge des steuerlichen Existenzminimums getrennt voneinander betrachten, um sie genauer zu bestimmen.

11 BVerfG 1992, Rdnr. 17

12 BVerfG 1992, Rdnr. 58

2.2 Offizielles Existenzminimum eines alleinstehenden Erwerbslosen: Regelsatz + Warmmiete

Um das Existenzminimum eines alleinstehenden, in Vollzeit Erwerbstätigen zu bestimmen, ist es nach den Ausführungen in 2.1 im ersten Schritt notwendig, das Existenzminimum eines alleinstehenden Erwerbslosen zu betrachten. Im zweiten Schritt muss der Mehrbedarf für Erwerbstätigkeit berücksichtigt werden.

Das offizielle Existenzminimum eines alleinstehenden Erwerbslosen setzt die Bundesregierung durch die Regelbedarfsstufe 1 nach § 28 SGB XII fest. Hinzu kommt eine Warmmiete, für deren maximal angemessene Höhe jede Kommune Vorgaben festlegt.

2.2.1 Regelsatz/Regelbedarfsstufe

Derzeit beträgt der Geldbetrag nach Regelbedarfsstufe 1 für alle Grundbedarfe außer Warmmiete 399 Euro.

Von 399 Euro sind durch den Leistungsempfänger die Kosten für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, öffentliche Verkehrsmittel, Besuch von Cafes und Gaststätten usw. zu bestreiten. Diesen Betrag bestimmt die Bundesregierung entsprechend dem Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) mit Hilfe der sogenannten Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 (EVS 2008). Um notwendige Ausgaben für existenznotwendige Bedarfe zu messen, bezieht sich die Regierung auf statistisch gemessene Ausgaben unterer Einkommensgruppen für die jeweiligen Bedarfe. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom Februar 2010 entschieden, dass diese Bestimmungsart grundsätzlich verfassungsmäßig sei, das heißt, dass die Bundesregierung die EVS zur Bestimmung der Regelsätze/Regelbedarfsstufen verwenden darf.

den darf.¹³ Es dürften jedoch auch andere Bemessungsgrundlagen, wie etwa die bis 1990 verwendete Warenkorbmethode, verwendet werden.

Obwohl wir ebenso wie die Partei DIE LINKE den Betrag von 399 Euro als Regelbedarfsstufe 1 für deutlich zu niedrig halten, müssen wir von ihm als geltendem Bestandteil des gesetzlichen Existenzminimums eines alleinstehenden Erwerbslosen ausgehen. Er muss für die Betrachtung des Status quo, also auch für den Vergleich mit einem Einkommens, das mittels des aktuellen gesetzlichen Mindestlohns von 8,50 Euro/Stunde erworben wird, herangezogen werden.

Ein entsprechend den in dieser Gesellschaft vorliegenden Bedarfen korrigiertes Existenzminimum eines alleinstehenden Erwerbstätigen müsste aber auf Grundlage eines *korrigierten* Existenzminimums eines alleinstehenden Erwerbslosen bestimmt werden.

Im Rahmen dieser Expertise wollen wir die Korrektur des Regelsatzniveaus nur in groben Zügen behandeln und verweisen daher im folgenden Abschnitt vor allem auf weitergehende Literatur.

Von verschiedener Seite wurde nachgewiesen, dass in der aktuellen Regelbedarfsstufe 1¹⁴ nach § 28 SGB XII, also dem Regelbedarf eines erwachsenen Alleinstehenden, eklatante Fehlbeträge vorliegen.

Laut einer durch die Linksfraktion im Bundestag in Auftrag gegebenen Studie

13 BVerfG 2010, Beschluss vom 9.2.2010 - 1 BvL 1/09, Rdnr. 216, www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/ls20100209_1bvl000109.html (08.04.15)

14 Regelbedarfsstufe 1 dient nach wie vor auch als Alg-II-Eckregelsatz direkt zur Ableitung der Regelbedarfsstufe 2, welche 90 % von Regelbedarfsstufe 1 beträgt. Regelbedarfsstufe 2 ist die Regelbedarfsstufe, die jeweils für erwachsene Leistungsberechtigte gilt, die als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen. Daher verwenden wir im folgenden für Regelbedarfsstufe 1 gleichbedeutend die Bezeichnung Alg-II-Eckregelsatz.

des Forschungsinstituts für Kinderernährung¹⁵ aus dem Jahr 2010, braucht ein Mensch, dem Verbraucherpreisindex des statistischen Bundesamtes folgend fortgeschrieben auf Januar 2015 und unter Berücksichtigung von 8% Schwund und Verderb¹⁶, 3,06 Euro pro 1.000 kcal für gesunde Ernährung, welche er durch gemischten Einkauf in Supermärkten und Discountern deckt. Ein Durchschnittserwachsener im Alter von 18 bis 64 Jahren braucht rund 2.550 kcal pro Tag, um sich bei mittlerer Bewegung ausreichend ernähren zu können¹⁷. Er braucht 7,80 Euro pro Tag, während im Alg-II-Eckregelsatz hierfür lediglich 4,66 Euro pro Tag enthalten sind.

Allein für gesunde Ernährung fehlen also derzeit rund 94 Euro pro Monat im Alg-II-Eckregelsatz. Auf ein ähnliches Ergebnis für den Fehlbetrag bei Ernährung kommt das *Bündnis für ein menschenwürdiges Existenzminimum*, an welchem neben weiteren Bündnispartnern der Deutsche Gewerkschaftsbund und die Nationale Armutskonferenz beteiligt sind¹⁸.

Für gesunde Ernährung, welche einen Teil des gesellschaftlich vorgegebenen Existenzminimums ausmacht, kann ein Warenkorb angegeben werden. Der gefundene Fehlbetrag für gesunde Ernährung deutet an, in welcher Größenordnung der über sämtliche Abteilungen des Regelsatzes summierte Fehlbetrag sein könnte.

15 <http://dokumente.linksfraktion.net/mdb/42016943.pdf> (31.03.2015)

16 Rainer Roth, „Hartz IV: „Fördern“ durch Mangelernährung. Warum der Eckregelsatz mindestens 500 Euro und der gesetzliche Mindestlohn mindestens zehn Euro betragen muss!“, 1. Auflage September 2009, S. 12, <http://www.klarertext-info.de/broschueren/foerdern-durch-mangelernaehrung-a5.pdf> (31.03.2015)

17 a.a.O., S. 15 ff.

18 Broschüre des Bündnisses für ein menschenwürdiges Existenzminimum, „Ein menschenwürdiges Leben für alle – das Existenzminimum muss dringend angehoben werden! – update erforderlich“, <http://www.menschenwuerdiges-existenzminimum.org/> (31.03.2015)

Das Bündnis für ein menschenwürdiges Existenzminimum teilt einen über alle Bedarfe summierten Fehlbetrag von 150 bis 170 Euro im Alg-II-Eckregelsatz mit.

Eine Forderung von mindestens 500 statt 399 Euro als Alg-II-Eckregelsatz ist also bescheiden und gut begründet und wird inzwischen von einer großen organisatorischen und gesellschaftlichen Breite getragen.

Dieser korrigierte Regelsatz, der auch aktuelle Beschlusslage der Partei DIE LINKE ist, ist eine untere Marke als Regelbedarf im korrigierten Existenzminimum eines alleinstehenden Erwerbslosen.

Welche Konsequenzen aus der Forderung einer Mindestsicherung von 1.050 Euro folgen, die der Parteivorstand der Partei DIE LINKE derzeit zusätzlich als programmatisches Ziel kommuniziert¹⁹, wird im Abschnitt 3 dieser Expertise dargestellt.

2.2.2 Warmmiete

Für das Existenzminimum eines Erwerbslosen sind die „Bedarfe für Unterkunft und Heizung“ im § 22 SGB II geregelt. Die jeweiligen kommunalen Träger formulieren Durchführungsverordnungen, um die Obergrenzen der Aufwendungen, die nach bestimmten Kriterien als angemessenen gelten, festzulegen. Entsprechend können je nach Kommune, Wohngegend und weiterer Kriterien die Kosten der Unterkunft, die als offizielles Existenzminimum gelten, sehr stark differieren. Die Obergrenze für die angemessene Kaltmiete einer 50-qm-Wohnung, also für angemessene Kosten der Unterkunft abzüglich Heizkosten, ist z. B. mit 162 Euro Kaltmiete als niedrigster Wert im Landkreis Uckermark (Brandenburg) angegeben, während z. B. in der Stadt Frankfurt/M

¹⁹ Leitantrag an den Bielefelder Parteitag - Beschluss des Parteivorstandes vom 28. und 29. März 2015

(Hessen) (für Wohnungen mit einem Baujahr ab 2002) 487 Euro angegeben sind²⁰.

Die Kaltmiete als Teil des Existenzminimums eines in Vollzeit erwerbstätigen Alleinstehenden wird im Steuerrecht mit den Kosten einer 30-qm-Wohnung und einem Quadratmeterpreis von 8,30 Euro, also mit 249 Euro berücksichtigt²¹. Dazu ist anzumerken:

1. Ebenso, wie als Teil des Existenzminimums von Erwerbslosen eine Wohnung mit bis zu 50 qm als angemessen gilt, sollte auch für Erwerbstätige eine Wohnung mit bis zu 50 anstelle bis zu 30 qm als angemessen gelten. Es gibt keine sachliche Begründung der Bundesregierung, weswegen 30 qm ausreichend sein sollten.
2. Die Bundesregierung bezieht sich bei der Bestimmung des genannten Quadratmeterpreises von 8,30 Euro auf die Wohngeldstatistik. Alleinstehende Wohngeldbezieher sind jedoch zum übergroßen Teil nicht Erwerbstätige, sondern Rentner, nämlich rund 288.000 von rund 386.000²². Die letzten Werte stammen aus dem Jahr 2009 und werden erst ab 2016 an die aktuelle Lage angepasst. Das alles führt dazu, dass nur eine Bruttokaltmiete von 249 Euro als steuerfreies Existenzminimum angesehen wird.

Statt die Miete, die steuerfrei bleiben muss, aus der Wohngeldstatistik zu errechnen, müsste die Bundesregierung diesen Wert durch eine fortlaufende re-

20 Anlage 1 zu Angemessenheitskriterien für Kosten der Unterkunft und Heizung im Landkreis Uckermark ab 01.10.2011,

http://www.uckermark.de/PDF/Anlage_1_zur_AA_7_2011_Mietspiegel_Angerm_nde_Schwedt_und_Prenzlau.PDF?ObjSvrID=553&ObjID=5778&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&_ts=1412770536 (04.04.2015)

21 10. Existenzminimumbericht der Bundesregierung, Januar 2015, (im folgenden: 10. ExBer), <http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2015/01/2015-01-28-PM05-anlage.pdf> (08.04.2015)

22 Sozialleistungen, Fachserie 13, Reihe 4, Wohngeld 2012, Hrsg. Statistisches Bundesamt

präsentative Erhebung der Mietkosten von Alleinstehenden bestimmen, die etwa einen Monatsbruttolohn erhalten, welcher Vollzeitarbeit mit gesetzlichem Mindestlohn entspricht (rund 1.400 Euro pro Monat).

Wir möchten, da es eine solche Erhebung bisher nicht gibt, weitere Anhaltpunkte nennen, in welcher Höhe die Warmmiete für eine einzelne Person im steuerlichen Existenzminimum berücksichtigt werden müsste:

- a) Ein-Personen-Haushalte der EVS 2008 hatten bei einem Nettoeinkommen zwischen 900 und 1300 Euro netto 359 Euro durchschnittliche Bruttokaltmiete²³, mit 7,7 %²⁴ hochgerechnet auf Juli 2014 sind das 387 Euro durchschnittliche Kaltmiete.
- b) Die Bundesregierung erkennt beim Wohngeld für Alleinstehende bei der niedrigsten Mietstufe 292 €, bei der höchsten 407 Euro als angemessen an, mit 6,5 %²⁵ hochgerechnet auf Juli 2014 sind das 311 bzw. 433 Euro. Auch hier ergibt sich eine Bruttokaltmiete von über 380 Euro als im Bundesdurchschnitt zuschussfähig.
- c) Die Mietbelastungsquote (Anteil der Kaltmiete am Nettoeinkommen) ist bei geringen Einkommen deutlich höher als bei höheren Einkommen. Sie betrug, gemittelt für alle Haushaltsgrößen, nach Angaben des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Jahr 2010 bei Haushalten mit einem Einkommen niedriger als 70 % des Medianeinkommens zwischen

23 Stat. Bundesamt EVS 2008, Fachserie 15, Heft 5, Seite 141, https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/EinkommenKonsumLebensbedingungen/EinkommenVerbrauch/EVS_AufwendungprivaterHaushalte2152605089004.pdf?__blob=publicationFile (31.03.15)

24 Verbraucherpreisindex für Nettokaltmiete und Nebenkosten in Deutschland, Statista GmbH, <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/1065/umfrage/verbraucherpreisindex-wohnungsmiete-nebenkosten/> (08-04-2015)

25 a.a.O.

rund 35 % in Landgemeinden und 38 % in Großstädten²⁶. Bei einem Nettoeinkommen von 1.049 Euro erhält man so eine Kaltmiete von rund 370 Euro für Landgemeinden und rund 400 Euro für Großstädte.

Erhebungen des statistischen Bundesamtes zeigen, dass Alleinlebende eine deutlich höhere Mietbelastungsquote (Warmmiete incl. Energie) von rund 40 % aufweisen als beispielsweise zwei Erwachsene ohne Kind (26,9 %). Die armutsgefährdeten Teile der Bevölkerung haben nach diesen Erhebungen mit 50,1 % eine insgesamt deutlich höhere Mietbelastungsquote als der Durchschnitt mit 28,2 %. Noch deutlich höher liegt diese Kenngröße bei armutsgefährdeten Alleinlebenden mit 58,6 %²⁷.

- d) Die durchschnittlichen Heizkosten auf der Basis der EVS 2008, hochgerechnet auf 2015, beliefen sich auf 58 €.²⁸ Die Angabe bezieht sich auf eine Wohnungsgröße von 30 qm. Werden aber ca. 45-50 qm angenommen, so steigt der Bedarf an Heizenergie um rund 25 %. Es ist also ein realistischer Betrag von ca. 70 Euro anzusetzen.
- e) In den meisten Großstädten werden inzwischen im Rahmen von Hartz IV Kosten der Unterkunft (incl. Heizung) von 450 Euro und darüber anerkannt. Um der Vorschrift des BVerfG zu genügen, dass möglichst alle Erwerbspersonen sich aus eigener Kraft versorgen können sollen²⁹, müssen für die Bestimmung des steuerlichen Existenzminimums die im Rahmen von Hartz IV angemessenen Mieten nicht nur als bundesweiter Durch-

26 BBSR-Analysen KOMPAKT 06/2013, S. 12, Hrsg. Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, http://www.bbr.bund.de/BBSR/DE/Veröffentlichungen/AnalysenKompakt/2013/DL_6_2013.pdf (08.04.15)

27 https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/EinkommenKonsumLebensbedingungen/Wohnen/Tabellen/AnteilWohnkostenHeinkommen_SILC.html (08.04.15)

28 10. ExBer

29 BVerfG 1992, 3.

schnitt erfasst werden, sondern mindestens 80 Prozent der so erfassten angemessenen Kosten der Unterkunft berücksichtigt werden. Sonst wird ein signifikant großer Teil der Betroffenen infolge der Lohnbesteuerung unter sein individuelles Existenzminimum gedrückt und Hartz-IV-bedürftig.

Nach diesen Fakten ist eine Warmmiete von 450 Euro als durchschnittliche Größe eher ein zu geringer, aber jedenfalls ein gesicherter Wert. Die gegenwärtige Festsetzung der steuerfrei zu stellenden Warmmiete ist als unrealistisch zu verwerfen. Sie dient allein dazu, das steuerliche Existenzminimum unter das wirkliche Existenzminimum zu drücken.

2.3 Mehrbedarf für Erwerbstätigkeit

Erwerbstätige müssen aufgrund ihrer Tätigkeit einen Mehrbedarf an Ernährung, Mahlzeiten außer Haus, Körperpflege, Kleidung, Kontaktpflege und Bedürfnissen des täglichen Lebens decken. Dies stellt das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 25. September 1992 klar:

„Zum sozialhilferechtlichen Mindestbedarf zählt § 23 Abs. 4 Nr 1 BSHG auch den Mehrbedarf für Erwerbstätige, der den mit der Erwerbstätigkeit verbundenen Aufwand abdecken, aber auch den Willen zur Selbsthilfe fördern soll. Dieser Mehrbedarf ist durch die Abziehbarkeit des erwerbsdienlichen Aufwands - der Werbungskosten oder Betriebsausgaben - nicht gedeckt. Diese Aufwendungen sind abziehbar, soweit sie durch die Erwerbstätigkeit veranlaßt sind und keinen ins Gewicht fallenden Bezug zum privaten Bereich aufweisen. Demgegenüber soll der Mehrbedarf nach § 23 Abs. 4 Nr. 1 BSHG die durch die Erwerbstätigkeit bedingten erhöhten privaten Bedürfnisse abgelten.“³⁰

³⁰ BVerfG 1992, Rdnr. 58

Das Bundesverfassungsgericht unterscheidet also klar zwischen zwei Sorten von Aufwendungen, die einen Mehrbedarf Erwerbstätiger gegenüber Erwerbslosen begründen. Die unmittelbar beruflich begründeten Aufwendungen sind die Werbungskosten. Sie werden im Steuerrecht als pauschalisierte Betrag von 1.000 Euro pro Jahr allgemein anerkannt. Der im Urteil eingeforderte Mehrbedarf, der sich vorwiegend aus den erhöhten privaten Bedürfnissen einer Erwerbsperson ergibt, wird vom Finanzministerium bis heute nicht berücksichtigt. Die derzeitige Praxis wird im Folgenden erläutert.

Das Gericht forderte die Bundesregierung auf, bis zum 01.01.1996 das steuerliche Existenzminimum und damit den Grundfreibetrag der Einkommensteuer wegen Verfassungswidrigkeit zu korrigieren³¹. Regelsatz, Warmmiete und Mehrbedarf für Erwerbstätigkeit sollten als steuerliches Existenzminimum anerkannt werden.

Obwohl das Verfassungsgericht die Anerkennung des Mehrbedarfs für Erwerbstätigkeit als Teil des steuerlichen Existenzminimums ausdrücklich eingefordert hatte, fand die Bundesregierung einen Weg, ihn dennoch im Steuerrecht nicht anzuerkennen. Sie wandelte ihn im Bundessozialhilfegesetz (BSHG) mit Beschluss von Bundesregierung und Bundesrat vom 13.03.1993 von einem in § 23 Abs. 4 Nr. 1 anerkannten Mehrbedarf in einen Freibetrag vom Erwerbseinkommen in gleicher Höhe um, der in § 76 Abs. 2a Nr. 1-3 verankert wurde. Dadurch ließ die Regierung ihn formal von der Bedarfsseite verschwinden.

Die Bundesregierung unterlief also den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes. Offener Verfassungsbruch wurde nicht vorgenommen, da sowohl

³¹ ebd., Rdnr. 82

Bundestag als auch Bundesrat die neue Gesetzeslage beschlossen. Dennoch ist anzunehmen, dass die hergestellte gesetzliche Situation nicht nachhaltig verfassungsgemäß ist und keiner erneuten Klage vor dem Bundesverfassungsgericht stand halten würde.

Mit Einführung von Hartz IV wurden die Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) auf verschiedene Sozialgesetzbücher (SGB) aufgeteilt. Die Bestimmungen über Freibeträge vom Erwerbseinkommen aus dem BSHG wurden im § 11b Abs 3 SGB II als Absetzbeträge vom Erwerbseinkommen aufgenommen. Zurzeit betragen diese für Alleinstehende maximal, ab einem eigenen Erwerbseinkommen von 1.200 Euro brutto, 300 Euro pro Monat. Mindestens in der Höhe dieser Absetzbeträge ist ein Mehrbedarf für Erwerbsarbeit auch im steuerlichen Existenzminimum anzuerkennen. Das steht bis heute aus.

Verfassungsrechtlich ist die Steuerfreiheit des Mehrbedarfs für Erwerbstätigkeit unabweisbar. Es hatte sich lediglich seit 1996 kein Kläger gefunden, der nach 1996 eine Klage durch die Instanzen bis zum Bundesverfassungsgericht geführt hat und auch keine Organisation, die dies auf dem Wege der Organiklage versucht hat.

Die Aufklärung über diesen Widerspruch wird nun seit einiger Zeit öffentlich und die Partei DIE LINKE hat mit dem niedersächsischen Beschluss zur Forderung nach Steuerfreiheit des gesetzlichen Mindestlohns einen nächsten öffentlichen Schritt getan. Daher ist die Option näherliegend, die Umsetzung dieser Forderung durch politischen Druck auf die Bundesregierung zu betreiben, als zum jetzigen Zeitpunkt den Klageweg zu beginnen.

Zusätzlich hat der politische Weg im Gegensatz zum Klageweg einen weite-

ren Vorzug: Konzepte zur Besteuerung größerer Einkommen können in Grundzügen oder auch im Detail gleichzeitig mit der Teilstellung nach Steuerfreiheit des Existenzminimums großen Teilen der Bevölkerung verständlich gemacht werden. So kann ihre Durchsetzung betrieben werden. Für die Besteuerung größerer Einkommen besteht im Gegensatz zum Verbot der Besteuerung des Existenzminimums verfassungsrechtlich großer Gestaltungsspielraum.

3. Vergleich des gesetzlichen Mindestlohns mit dem Existenzminimum Erwerbstätiger

Aus den Ausführungen unter Punkt 2.2 und 2.3 gehen die Elemente des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums hervor. Es setzt sich aus dem Existenzminimum eines Erwerbslosen und den Mehrbedarfen für Erwerbstätigkeit zusammen.

Es soll im Folgenden untersucht werden, ob die Forderung nach Steuerfreiheit jedes gesetzlichen Mindestlohns, die der Landesparteitag der Partei DIE LINKE Niedersachsen per Beschlussantrag an den Bundesparteitag stellt, rechnerisch und verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.

Um festzustellen, ob die Forderung rechnerisch gerechtfertigt ist, vergleichen wir die Höhe des Bruttomonatslohnes einer mit gesetzlichem Mindestlohn in Vollzeit beschäftigten Arbeitskraft mit demjenigen Betrag, der zur Steuerbefreiung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums eines vollzeitbeschäftigte Alleinstehenden steuerfrei gestellt werden muss. Wir stellen diesen Vergleich zunächst für das derzeit geltende Existenzminimum und einen gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 Euro/Stunde an, um die Steuerbefreiung des gesetzlichen Mindestlohns beim Status quo zu untersuchen. Ebenso vergleichen wir ein steuerliches Existenzminimum (korrigierter Regelsatz) mit einem zu fordern den steuerfreien gesetzlichen Mindestlohn von 10 Euro. In beiden Fällen nehmen wir für Vollzeitbeschäftigung eine 38,5-Stundenwoche an. Dabei stützen wir uns auf die Erhebungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit. Das IAB geht für 2014 von einer tariflichen bzw. betriebsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit bei Vollzeit

von 38,07 Stunden aus.³² Die Annahme einer 38,5-Stundenwoche für Vollzeitarbeit stellt einen Kompromiss dar, zwischen dem gesellschaftlich in den letzten Jahren zu beobachtenden Trend, dass die Stundenzahl der Arbeitswoche für Vollzeitbeschäftigte nach, bis in die 90er Jahre stattfindender, allgemeiner Arbeitszeitverkürzung nun wieder zunimmt, auf der einen Seite, und dem politischen Ziel, welches auch die Partei DIE LINKE verfolgt, dass die Wochenarbeitszeit für Vollzeitbeschäftigung sinken soll, auf der anderen Seite. Eine 38,5-Stundenwoche ist im öffentlichen Dienst weit vorherrschend und soll daher hier auch für die Berechnung der Deckung des Existenzminimums von in Vollzeit Erwerbstätigen mit gesetzlichem Mindestlohn zur Anwendung kommen.

3.1 Vergleich des aktuellen Mindestlohns mit dem aktuellen steuerlichen Existenzminimum

Das aktuelle steuerliche Existenzminimum beträgt 706 Euro pro Monat. Es setzt sich aus der Regelbedarfsstufe 1 nach SGB XII mit 399 Euro und 307 Euro Warmmiete (siehe 2.2.1 und 2.2.2) zusammen. Ein Mehrbedarf für Erwerbstätigkeit fehlt in diesem Betrag aus den bekannten Gründen (siehe 2.3). In diesem Abschnitt nehmen wir einen Vergleich des aktuellen gesetzlichen Mindestlohns mit dem steuerlichen Existenzminimum bei Berücksichtigung des Mehrbedarfs für Erwerbstätigkeit und einer realistischen Warmmiete vor.

Um zu prüfen, ob das aktuell geltende steuerliche Existenzminimum die Maßgabe des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 1992

³² Zeitreihe mit Jahreszahlen ab 1991 in „Presseinformation des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung vom 3.3.2015“, Hrsg. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit http://doku.iab.de/arbeitsmarktdaten/AZ_Komponenten.xlsx (12.04.2015)

erfüllt, dass „in möglichst allen Fällen“ kein Steuerpflichtiger „infolge einer Besteuerung darauf verwiesen wird, seinen existenznotwendigen Bedarf durch Inanspruchnahme von Staatsleistungen zu decken“³³, prüfen wir, ob und unter welchen Umständen die Besteuerung eines mit gesetzlichem Mindestlohn in Vollzeit (38,5 Stunden/Woche) Erwerbstägigen diesen Hartz-IV-bedürftig macht.

Sein Bruttoverdienst ist 1.420 Euro. Er hat folgende steuerlichen Freibeträge:

399,00 Euro als Eckregelsatz im Rahmen des Grundfreibetrags der Einkommensteuer

307,00 Euro als Warmmiete im Rahmen des Grundfreibetrags der Einkommensteuer

83,33 Euro Werbungskostenpauschale

789,33 Euro Diese Summe steht bei der aktuellen Gesetzeslage als steuerliches Existenzminimum zur Verfügung.

Inclusive der teilweisen Besteuerung der Sozialversicherungsbeiträge und incl. 6,71 Euro Kirchensteuer (am Beispiel des Bundeslandes Niedersachsen) entsteht eine Steuerlast von rund 81 Euro. Es verbleibt von 1.420 Euro Bruttolohn ein Nettomonatslohn von rund 1.048 Euro.

Mit diesem Nettomonatslohn besteht Hartz-IV-Bedürftigkeit ab einer Warmmiete von 350 Euro: Vom anzurechnenden Einkommen in Höhe von 1.048 Euro werden 300 Euro Freibetrag für Erwerbstätigkeit nach § 11b SGB II abgezogen. Es verbleiben 748 Euro anzurechnendes Einkommen. Mit 399 Euro als Regelleistung und 350 Euro als Warmmiete, also insgesamt 749 Euro Alg-II-Anspruch, liegt dieser höher als das anzurechnende Einkommen. Es besteht Hartz-IV-Bedürftigkeit.

³³ BVerfG 1992, 3.

Die Höhe einer notwendigen Warmmiete von 350 Euro als Teil des sozialhilferechtlichen Existenzminimums wird in sehr vielen Fällen überschritten werden. Sie liegt sehr deutlich unterhalb des Betrages, den wir als vorsichtigen Schätzwert von rund 450 Euro unter Punkt 2.2.2 dieser Ausarbeitung entwickelt haben.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass bei der Prüfung von Hartz-IV-Ansprüchen das Nettoeinkommen um die mit der Erzielung des Erwerbseinkommens verbundenen notwendigen Ausgaben bereinigt werden muss (§ 11b Abs. 1 SGB II). Diese Ausgaben werden pauschal mit 16,67 Euro mtl. anerkannt. Diese Pauschale deckt nicht die durchschnittlichen Fahrtkosten zur Arbeit. Vollzeitbeschäftigte mit einem gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 Euro werden also wesentlich eher Hartz-IV-berechtigt, als in unserem Beispiel angenommen.

Wäre ein Monatsbruttolohn von 1.420 Euro steuerfrei gestellt, würde daraus ein Nettomonatslohn von rund 1.131 Euro resultieren. Hartz-IV-Bedarf würde erst ab einer Warmmiete von 431 Euro bestehen. Eine Warmmiete von 431 Euro liegt nur noch geringfügig unter dem von uns angenommenen Existenzminimum. Gerade durch den Lohnsteuerabzug wird also die Wahrscheinlichkeit von Hartz-IV-Bedürftigkeit drastisch erhöht. Die Maßgabe des eingangs in diesem Kapitel zitierten Bundesverfassungsgerichtsbeschlusses³⁴ ist durch die aktuelle Steuergesetzgebung also nicht erfüllt.

³⁴ BVerfG 1992, 3.

Unsere Untersuchungen unter Punkt 2.2.2 und 2.3 haben ergeben, dass für eine angemessene Warmmiete rund 150 Euro zusätzlich notwendig sind und dass 300 Euro pro Monat als Mehrbedarf/Freibetrag für Erwerbstätigkeit berücksichtigt werden müssen.

Ebenso muss laut Bundesverfassungsgericht der Werbungskostenpauschbetrag von gegenwärtig 83,33 Euro zum steuerfrei zu stellenden Existenzminimum hinzu gezogen werden.

Das Bundesverfassungsgericht stellt an der Stelle klar, dass zwischen dem im privaten Bereich anfallenden Mehrbedarf für Erwerbstätigkeit und Werbungskosten, die „*abziehbar [sind], soweit sie durch die Erwerbstätigkeit veranlaßt sind und keinen ins Gewicht fallenden Bezug zum privaten Bereich aufweisen*“³⁵, zu unterscheiden ist.³⁵ Werbungskosten werden in jedem Fall zumindest in der Höhe des Pauschbetrages anerkannt, der sich im Übrigen in etwa auf derselben Höhe bewegt, wie vor 25 Jahren, im Jahre 1990 mit 2.000 DM.

Damit erhalten wir zum Status quo:

399,00 Euro als Eckregelsatz im Rahmen des Grundfreibetrags der Einkommensteuer

450,00 Euro als Warmmiete im Rahmen des Grundfreibetrags der Einkommensteuer

300,00 Euro als Mehrbedarf/Freibetrag für Erwerbstätigkeit im Rahmen des Grundfreibetrags der Einkommensteuer

83,33 Euro Werbungskostenpauschale

1232,33 Euro Diese Summe muss beim aktuellen Eckregelsatz als steuerliches Existenzminimum zur Verfügung stehen.

Wenn wir also den aktuellen gesetzlichen Mindestlohn als Maßgabe für das steuerliche Existenzminimum heran ziehen, erhalten wir mit einem Nettomo-

³⁵ BVerfG, Rdnr. 58

natslohn von 1.131 Euro einen Betrag, der deutlich unter dem zufordernden steuerlichen Existenzminimum liegt.

Ein steuerfreier gesetzlicher Mindestlohn von 9,30 Euro wäre notwendig, um gegenwärtig das korrigierte steuerliche Existenzminimum von 1.232 Euro zu erreichen.

3.2 Vergleich eines gesetzlichen Mindestlohns von 10 Euro/Stunde mit korrigiertem steuerlichem Existenzminimum

In diesem Abschnitt werden wir den Nettomonatslohn bei steuerfreiem gesetzlichem Mindestlohn von 10 Euro pro Stunde mit verschiedenen korrigierten Existenzminima vergleichen. Wir werden ihn mit dem in den Abschnitten 2.2.1 und 2.2.2 vorgestellten korrigierten Existenzminimum mit 500 Euro Eckregelsatz plus Warmmiete bzw. mit einer ebenfalls in Abschnitt 2.2.1 vorgestellten Mindestsicherung von 1.050 Euro vergleichen.

Das mit einem auf mindestens 500 statt 399 Euro erhöhten Alg-II-Eckregelsatz korrigierte Existenzminimum einer alleinstehenden vollzeitbeschäftigen Arbeitskraft beträgt:

500,00 Euro als Eckregelsatz im Rahmen des Grundfreibetrags der Einkommensteuer

450,00 Euro als Warmmiete im Rahmen des Grundfreibetrags der Einkommensteuer

300,00 Euro als Mehrbedarf/Freibetrag für Erwerbstätigkeit im Rahmen des Grundfreibetrags der Einkommensteuer

83,33 Euro Werbungskostenpauschale

1333,33 Euro Steuerliches Existenzminimum bei einem Alg-II-Eckregelsatz von 500 Euro.

Der Bruttomonatslohn einer mit 10 Euro/Stunde in Vollzeit beschäftigten Arbeitskraft beträgt 1.670 Euro. Wenn hiervon nur Sozialversicherungsbeiträge abgezogen würden, aber keine Lohnsteuer, erhielten wir einen Monatsnettolohn von rund 1.328 Euro.

Wenn also ein gesetzlicher Mindestlohn von 10 Euro/Stunde als Maßgabe für das steuerliche Existenzminimum heran gezogen würde, erhielten wir durch seine Steuerbefreiung einen Betrag, der geringfügig unter dem anhand eines auf 500 Euro erhöhten Regelbedarfs korrigierten steuerlichen Existenzminimum liegt.

Im Gegensatz dazu würde ein nicht steuerfrei gestellter Mindestlohn von 10 Euro/Stunde einen Nettomonatslohn von rund 1.177 Euro ergeben. Das würde bei einem Hartz-IV-Eckregelsatz von 500 Euro dazu führen, dass in Vollzeit bei gesetzlichem Mindestlohn erwerbstätige Alleinstehende in sehr vielen Fällen Hartz-IV-bedürftig würden, was der Maßgabe aus Punkt 3. des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes³⁶ direkt widerspricht.

Die Partei DIE LINKE hat, hervorgehend aus einer Studie der AG *Existenzsicherung der BAG Hartz IV zur Interessenvertretung der Erwerbslosen und prekär Beschäftigten* in und bei der Partei DIE LINKE aus dem November 2011³⁷ die Forderung nach einer sanktionsfreien Mindestsicherung in Höhe von 1.050 Euro entwickelt. Sie hat sie im Dezember 2014 mit einem Antrag in den Deutschen Bundestag eingebracht. Dabei werden die im Alg II voneinander getrennten Teilsummen Regelbedarf und Kosten der Unterkunft zu einer Gesamtsumme von 1.050 Euro zusammen gezogen.

36 BVerfG 1992, 3.

37 Studie und Empfehlungen (zur Debatte) zur Höhe existenz- und teilhabesichernder monetärer Transfers in Deutschland, AG Existenzsicherung der BAG Hartz IV zur Interessenvertretung der Erwerbslosen und prekär Beschäftigten in und bei der Partei DIE LINKE, November 2011, http://www.die-linke-grundeinkommen.de/WordPress/wp-content/uploads/2011/12/111204_bag_hartz_iv_hoeh_existenzsicherung.pdf (08.04.2015)

Wird dieser Gesamtbetrag entsprechend politischer Entscheidung als Existenzminimum eines Erwerbslosen aufgefasst, so erhält man entsprechend dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom September 1992 in folgender Weise die Höhe des Existenzminimums eines Erwerbstätigen:

- 1.050,00 Euro als Mindestsicherung im Rahmen des Grundfreibetrags der Einkommensteuer
- 300,00 Euro als Mehrbedarf/Freibetrag für Erwerbstätigkeit im Rahmen des Grundfreibetrags der Einkommensteuer
- 83,33 Euro Werbungskostenpauschale
- 1.433,33 Euro Diese Summe muss von der Steuer frei gestellt werden.

Einen Nettolohn von rund 1.430 Euro erhalten wir, wenn ein Stundenlohn von 10,80 Euro bei Vollzeitbeschäftigung (1.803 Euro Bruttomonatslohn) steuerfrei gestellt wird.

Dies wäre also der Bruttolohn, der als gesetzlicher Mindestlohn steuerfrei gestellt werden müsste, damit das steuerliche Existenzminimum von 1.050 Euro Grundsicherung gewährleistet würde.

Abschließend zu diesem Abschnitt halten wir also fest, dass die Steuerfreistellung eines Monatsbruttolohns bei Vollzeitarbeit mit aktuellem gesetzlichen Mindestlohn (8,50 Euro/Stunde) noch deutlich unter dem steuerlichen Existenzminimum bei aktuellem Hartz-IV-Eckregelsatz liegt.

Die Steuerfreistellung eines gesetzlichen Mindestlohns von 10 Euro/Stunde entspricht fast genau dem durch einen Hartz-IV-Eckregelsatz von mindestens 500 statt 399 Euro korrigierten steuerlichen Existenzminimum.

Das steuerliche Existenzminimum bei 1.050 Euro Mindestsicherung wäre bei einem steuerfrei gestellten Mindestlohn von 10,80 Euro gewährleistet.

4. Umsetzung der Steuerbefreiung

Für die Steuerbefreiung des gesetzlichen Mindestlohns ist der Monatsbrutto-
lohn bei Vollzeitbeschäftigung mit gesetzlichem Mindestlohn von der Lohn-
steuer zu befreien. Dies geschieht durch eine entsprechende drastische Erhö-
hung des Grundfreibetrags der Einkommensteuer.

Wie wir in Abschnitt 3 gezeigt haben, liegt ein steuerfreier Mindestlohn von
8,50 Euro/Stunde noch *deutlich unter* dem sozialhilferechtlichen Existenzmini-
mum.

Für die Steuerbefreiung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums wäre
ein Grundfreibetrag von 1.149 Euro monatlich, also 13.788 Euro jährlich ein-
zuführen, ungeachtet des jährlichen Werbungskostenpauschbetrags von
1.000 Euro. Die Forderung nach Steuerbefreiung des derzeit geltenden ge-
setzlichen Mindestlohns von 8,50 Euro/Stunde ist also eine sehr bescheidene
Forderung.

Um den steuerlichen Grundfreibetrag zur Steuerbefreiung des gegenwärtigen
gesetzlichen Mindestlohns konkret zu formulieren, müssten vom Bruttomo-
natslohn in Höhe von 1.420 Euro Sozialversicherungsbeiträge in der Summe
von 290,75 Euro abgezogen werden, so dass man 1.131 Euro netto erhält.
Der jährlich steuerfrei zu stellende Betrag wäre also 13.572 Euro. Nach Ab-
zug von 1.000 Euro zusätzlich anerkannter Werbungskostenpauschale erhiel-
te man einen jährlichen Grundfreibetrag von lediglich 12.572 Euro.

Von einem gesetzlichen Mindestlohn mit 10 Euro/Stunde, also 1.670 Euro
Bruttomonatslohn, sind entsprechend 391,94 Euro Sozialversicherungsbeiträ-
ge vom Bruttomonatslohn abzuziehen. Monatlich wären also 1.328 Euro steu-

erfrei zu stellen, jährlich 15.936 Euro. Dies wäre durch die Anhebung des jährlichen Grundfreibetrags auf 14.936 Euro und die zusätzliche Berücksichtigung einer Werbungskostenpauschale von 1.000 Euro zu gewährleisten.

Ein steuerfreier Mindestlohn von 10 Euro/Stunde entspricht also fast genau einem korrigierten Existenzminimum mit mindestens 500 Euro Alg-II-Eckregelsatz:

Das monatliche steuerliche Existenzminimum, also der monatliche Grundfreibetrag wäre bei einem Alg-II-Eckregelsatz von 500 Euro auf 1.250 Euro anzuheben, der jährliche Grundfreibetrag auf 15.000 Euro. Hinzu kämen auch hier als steuerfrei zu stellender Betrag 1.000 Euro jährlicher Werbungskostenpauschbetrag (siehe 3.2).

Das monatliche steuerliche Existenzminimum mit einer von der Partei DIE LINKE formulierten Mindestsicherung von 1.050 Euro wäre 1.350 Euro (siehe 3.2). Hiervon leitet sich ein jährlicher Grundfreibetrag von 16.200 Euro, zuzüglich 1.000 Euro Werbungskostenpauschbetrag, ab. Entsprechend würde ein steuerfreier gesetzlicher Mindestlohn von rund 10,80 Euro, also die Einführung eines Grundfreibetrages von 16.160 Euro zuzüglich 1.000 Euro Pauschbetrag dieses Existenzminimum steuerfrei stellen.

5. Politische Einordnung

Im Laufe der letzten 20 Jahre wurden die Steuern auf hohe Einkommen und Vermögen sowie Kapitaleinkünfte massiv gesenkt. Im Gegenzug wurde die überhöhte Besteuerung der Erwerbseinkommen trotz des Beschlusses des BVerfG aus dem Jahr 1992 aufrecht erhalten, um die Summe der Steuereinnahmen insgesamt hoch zu halten. Insgesamt wurden durch die Besteuerung des notwendigen Bedarfs von Erwerbstätigen Steuermehreinnahmen in vielfacher Milliardenhöhe getätigt.

Früher oder später wird die Verfassungsmäßigkeit der Einkommensbesteuerung geprüft werden.

Die Partei DIE LINKE fordert laut ihrem Wahlprogramm 2013 die Wiedereinführung der Vermögensteuer, Erhöhung von Unternehmensteuern, Erhöhung des Spaltensteuersatzes auf 53 Prozent, einen linear-progressiven Einkommensteuertarif zwischen Eingangssteuersatz und Spaltensteuersatz, die Einführung einer Steuer für Einkommensmillionäre in Höhe von 75 Prozent und weitere Steuererhöhungen zulasten dieser Einkommen. Diese Steuererhöhungen sollten darauf hin geprüft werden, ob sie die Steuermindereinnahmen, die durch die notwendige Erhöhung des Grundfreibetrags der Einkommensteuer entstehen, ausgleichen und darüber hinaus genügend Mittel für weitere finanzpolitische Projekte zur Verfügung stellen. Gegebenenfalls müssten sie nach oben korrigiert werden.

Gezielte Steuererhöhungen auf Kosten großer Einkommen, Vermögen und Großunternehmen werden auf verbesserte Akzeptanz bei der Mehrheit der Wählerinnen und Wähler treffen, wenn sie mit einer spürbaren Steuerentlastung der Erwerbstätigen einhergehen.

Zusätzlich würde die Partei durch die Werbung für einen steuerfreien gesetzlichen Mindestlohn die Attraktivität ihrer eigenen Forderung nach 10 Euro gesetzlichem Mindestlohn verbessern, weil dieser als steuerfrei gestelltes Existenzminimum von Erwerbstägigen auch bei einem deutlich auf 500 Euro Alg-II-Eckregelsatz erhöhten Existenzminimum von Erwerbslosen sicher stellt, dass in den meisten Fällen durch Vollzeitbeschäftigung wenigstens für Alleinstehende Hartz-IV-Bedürftigkeit ausgeschlossen wird.

6. Zusammenfassung und Schluss

In dieser Untersuchung haben wir gezeigt, dass die derzeit durch den Gesetzgeber durchgeführte Einkommensbesteuerung keiner verfassungsrechtlichen Prüfung standhalten wird. Die Vorgabe, dass das steuerliche Existenzminimum so zu bemessen sei, dass kein Steuerpflichtiger infolge einer Besteuerung darauf verwiesen wird, seinen existenznotwendigen Bedarf durch Inanspruchnahme von Staatsleistungen zu decken, werde massiv verletzt.

Als Lösung dieses verfassungsrechtlichen Problems haben wir dargelegt, dass der derzeitige gesetzliche Mindestlohn als offizielles Existenzminimum bzw. ein Mindestlohn von 10 Euro als entsprechendes korrigiertes Existenzminimum von Erwerbstägigen steuerfrei gestellt werden sollte. Dazu wurde nachgewiesen, dass der derzeitige gesetzliche Mindestlohn sogar noch unter dem derzeitigen offiziellen Existenzminimum von Erwerbstägigen und ein zu fordernder gesetzlicher Mindestlohn von 10 Euro geringfügig unter einem beim Existenzminimum von Erwerbslosen mit 500 Euro Alg-II-Eckregelsatz korrigierten Existenzminimum von Erwerbstägigen liege.

Die Forderung, jeden gesetzlichen Mindestlohn, also den jeweiligen Bruttomonatslohn von Vollzeitarbeit mit gesetzlichem Mindestlohn, steuerfrei zu stellen, sei daher ein Mindestanspruch, um das Existenzminimum zu schützen.

Solange ein steuerfrei gestellter gesetzlicher Mindestlohn nicht deutlich über dem Existenzminimum von Erwerbstägigen liegt – was bisher nicht der Fall und auch in Zukunft schwer zu erreichen ist – ist er stets vollständig steuerfrei zu stellen.

Praktisch wäre die Steuerfreistellung des seit dem 1.1.2015 eingeführten gesetzlichen Mindestlohns durch die Anhebung des jährlichen Grundfreibetrags der Einkommensteuer auf 12.572 Euro umzusetzen, was gemessen an der Steuerbefreiung des Existenzminimums eine sehr bescheidene Forderung ist. Der notwendig einzuführende Grundfreibetrag der Einkommensteuer wäre stattdessen schon beim aktuellen Alg-II-Eckregelsatz von 399 Euro 13.788 Euro.

Aus dem durch die Partei DIE LINKE geforderten gesetzlichen Mindestlohn von 10 Euro folgt eine Erhöhung dieses Grundfreibetrags auf rund 14.940 Euro.

Die Forderung, dass ein steuerfrei gestellter gesetzlicher Mindestlohn in seiner Höhe mit dem Existenzminimum verknüpft ist, ist geeignet, um durch die Argumentation mit diesem notwendigen verfassungsrechtlichen Minimum im politischen Feld Durchsetzungsdruck aufzubauen. In diesem Sinne legen wir der Partei DIE LINKE nahe, die Forderung nach Steuerbefreiung jedes gesetzlichen Mindestlohns zu stellen.



Das Existenzminimum von Erwerbstätigen darf nicht besteuert werden!

Für eine drastische Erhöhung des Grundfreibetrags der Einkommensteuer

Seit es den gesetzlichen Mindestlohn von 8,50 Euro/Std. gibt, verdient Lisa Müller 1.420 Euro brutto im Monat (bei einer 38,5-Stundenwoche).

Dieser Betrag soll das offizielle Mindesteinkommen von Vollzeitbeschäftigten sein. Trotzdem wird er besteuert.

Nur 1.026,97 Euro brutto sind bei Lisa von Steuern freigestellt, nicht 1.420 Euro:

706,00 Euro	als steuerfreies Existenzminimum
+ 83,33 Euro	als Werbungskostenpauschbetrag
+ 79,66 Euro	als 60 %ige steuerfreie Vorsorgepauschale für 132,77 Euro Rentenversicherungs-Beitrag
+ 157,98 Euro	volle Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung

<u>1.026,97 Euro</u>	

Ab 1.026,97 Euro, also einem Bruttolohn von 6,15 Euro/Std., fängt die Bundesregierung an, Lisas Mindestlohn zu besteuern. Bei ihr kassiert das Finanzamt jeden Monat 75 Euro, im Jahr 900 Euro.

Absurd: wegen Lohnsteuerzahlung hat Lisa M. Anspruch auf Hartz IV

Lisa Müller lebt in Berlin. Sie zahlt für ihre Zweizimmerwohnung 390 Euro warm (offiziell sind in Berlin bis zu 423 Euro warm angemessen) und hat somit einen Anspruch auf 41 Euro Hartz IV. Lisa zahlt auf ihren Mindestlohn 75 Euro Lohnsteuer. Wäre dieser Mindestlohn steuerfrei, hätte sie einen Nettolohn von 1.123 Euro und wäre damit nicht Hartz-IV-bedürftig.

Bedarf (Hartz IV)	Einkommen
399 Euro Regelsatz	1.048 Euro Nettolohn
+ 390 Euro Warmmiete	-300 Euro Freibetrag f. Erwerbstätige (ab Bruttoeinkommen von 1.200 Euro, s. § 11b SGB II)
789 Euro	minus 748 Euro
	= 41 Euro Hartz IV

Seit Jahrzehnten besteuert die Bundesregierung das Existenzminimum!

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 25.09.1992 festgestellt, dass der Sozialhilfebedarf (heute Hartz-IV-Bedarf) nicht besteuert werden darf (<http://lexetius.com/1992,419#58>). Dieser beträgt 2015 laut Bundesregierung 706 Euro. Er soll sich zusammensetzen aus den jämmerlichen 399 € Hartz-IV-Regelsatz eines Alleinstehenden, nur 249 € Kaltmiete*) und nur 58 € Heizkosten, also nur 307 € Warmmiete.

Wo aber bleibt der Mehrbedarf von Erwerbstätigen, den das BVerfG mit seinem Urteil als Teil des steuerfreien Existenzminimums eines Erwerbstätigen ebenfalls vorgeschrieben hat? Mit diesem Mehrbedarf sollten zusätzliche Kosten von Erwerbstätigen für Ernährung, Mahlzeiten außer Haus, Körperpflege, Kleidung, Kontaktlpflege und Bedürfnisse des täglichen Lebens abgegolten werden.

Dieser Mehrbedarf wurde 1996 aus dem notwendigen Bedarf eines Erwerbstätigen entfernt.

*) Seit 1996 gilt eine Einzimmerwohnung mit 30 qm Wohnfläche im Steuerrecht als Existenzminimum. In Sozialhilfe/Hartz IV dagegen gelten 45-50 qm als angemessene Wohnungsgröße eines Alleinstehenden, also eine Zweizimmerwohnung.

Die Quadratmetermiete von 8,30 Euro für diese 30-qm-Wohnung entnimmt die Bundesregierung der Wohngeldstatistik. Anspruch auf Wohngeld haben aber überwiegend RentnerInnen. Unserer Meinung nach dürfte die durchschnittliche Warmmiete eines Vollzeitbeschäftigten über 400 Euro liegen. Entsprechend muss der Grundfreibetrag der Einkommensteuer erhöht werden.

Statt die Warmmiete, die steuerfrei bleiben muss, aus der Wohngeldstatistik zu errechnen, müsste man diesen Wert durch eine repräsentative Erhebung der Mietkosten von Alleinstehenden bestimmen, die bei gesetzlichem Mindestlohn in Vollzeit arbeiten.

Die Tricksereien von CDU und SPD

Das BVerfG hat in seinem Urteil alle steuerlichen Grundfreibeträge von 1978 bis 1992 für verfassungswidrig erklärt. Der Grundfreibetrag hätte 1992 zwischen 12.000 und 14.000 DM betragen müssen, tatsächlich aber betrug er 5.616 DM. Ob CDU, SPD oder FDP: alle Bundesregierungen besteuerten den Sozialhilfebedarf. Sie besteuerten die Ausgaben für Warmmiete, den „existenzsichernden Aufwand“ des Mehrbedarfs für Erwerbstätige und sogar den damaligen Regelsatz. Bis 1996 musste das wegen Verfassungswidrigkeit korrigiert werden. Ab 1996 wurde der Grundfreibetrag auf 12.095 DM verdoppelt. Aber er hätte noch höher sein müssen, wenn die CDU mit Zustimmung der SPD nicht getrickst hätte.

Der **Mehrbedarf für Erwerbstätige** wurde in der Sozialhilfe von der Bedarfsseite auf die Einkommensseite verschoben (siehe Kasten auf S. 1 unten: „Freibetrag“). Da der Freibetrag die gleiche Höhe wie der Mehrbedarf hatte, änderte sich für Sozialhilfeempfänger nichts, wohl aber negativ für Steuerzahler.

Anfangs, am 27. Mai 1993, kritisierte dies Joachim Poß, der damalige finanzpolitische Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion noch in der Plenardebattie: „Die Behandlung des Mehrbedarfs von Erwerbstätigen als Zuschlag oder als Freibetrag vermag doch an der objektiven Höhe des Existenzminimums nichts zu ändern“.

Trotzdem wurde der Mehrbedarf/Freibetrag seit 1996 besteuert. Seit fast vierzig Jahren behandeln alle Bundesregierungen Erwerbstätige steuerlich so, als wären sie erwerbslos.

Wir fordern:

- **Schluss mit der Besteuerung des Existenzminimums von Erwerbstätigen!**
- **Steuerfreiheit für jeden gesetzlichen Mindestlohn!**

- Aktionsbündnis Sozialproteste (ABSP)
- attac Aschaffenburg-Miltenberg
- Erwerbslosen Forum Deutschland
- Klartext e.V.
- LabourNet Germany



Steuerfreiheit des Mindestlohns!

In der alten Sozialhilfe betrug der Mehrbedarf bei Vollzeiterwerbstätigen die Hälfte des Regelsatzes. Das wären heute 200 Euro monatlich. In Hartz IV beträgt der Freibetrag bei Vollzeitbeschäftigen mit einem Einkommen über 1.200 Euro brutto pauschal 300 Euro mtl. bzw. 3.600 Euro jährlich. Den Mehrbedarf/Freibetrag zu besteuern bringt jährlich Milliarden über Milliarden an Steuermehreinnahmen. Daraus erklärt sich die Hartnäckigkeit, mit der alle Regierungen die Besteuerung des Existenzminimums verteidigen.

Der Mehrbedarf/Freibetrag für Erwerbstätige muss steuerfrei gestellt werden! Dies ist als Erhöhung des Grundfreibetrags der Einkommensteuer umzusetzen. Dieser beträgt zur Zeit nur 8.472 € jährlich (nur 706 € mtl.).

Die Kampagne für mindestens „500 Euro Eckregelsatz / 10 Euro Mindestlohn steuerfrei“ hat im November 2014 alle Bundestagsabgeordneten angeschrieben und gefragt, ob der gesetzliche Mindestlohn nicht steuerfrei gestellt werden müsse. Alle, die antworteten, lehnten dies ab und erklärten, dass das Existenzminimum eines Erwerbstätigen für 2014 auf 8.354 € jährlich bzw. 696 € mtl. festgelegt sei, der Mindestlohn also doppelt so hoch sei wie das Existenzminimum. Alle vier Fraktionen traten folglich dafür ein, bei Erwerbstätigen weiterhin den Mehrbedarf für Erwerbstätigkeit zu besteuern. DIE LINKE. hat jedoch auf ihrem Bundesparteitag 2015 die Forderung nach „Steuerfreiheit jedes gesetzlichen Mindestlohns“ beschlossen.

Nachdruck und weitere Verbreitung erwünscht!

V.i.S.d.P.: Edgar Schu • Postfach 3434 • 37024 Göttingen • edgar.schu@die-soziale-bewegung.de • Tel. 0551 20 190 386
Kostenlose Bestellung: Rainer Roth • Berger Str. 195 • 60385 Frankfurt • info@klartext-info.de

Juni 2015

Anzeige. Alle Broschüren zu bestellen über info@klartext-info.de

Rainer Roth (Autor), KLARtext e.V. (Hrg.):

Rente mit 60 – nicht erst ab 67/70!

13 Thesen von Rainer Roth.

1. Auflage, August 2010 © 2010 Rainer Roth,

Kt., 40 Seiten,

Preis: 1,- EUR zzgl. Versandkosten



Günter Berg, Gerd Bosbach (Autoren), KLARtext e.V. (Hrg.):

Mehr Alte, weniger Kinder – Katastrophe?

Die Demagogie mit der Demografie

1. Auflage, © 2014 dvs

Kt., 40 Seiten,

Preis: 1,- EUR zzgl. Versandkosten

Rainer Roth (Autor), Rhein-Main-Bündnis gegen Sozialabbau und Billiglöhne, KLARtext e.V. (Hrg.):

Finanz- und Wirtschaftskrise:

Sie kriegen den Karren nicht flott.

3. Auflage, November 2009, © 2009 Rainer Roth

Kt., 127 Seiten , Preis: 3,- EUR zzgl. Versandkosten



Tobias Weißert (Autor), Rhein-Main-Bündnis gegen Sozialabbau und Billiglöhne, (Hrg.):

Altersarmut durch Rentenreform.

1. Auflage, März 2013, © 2013 dvs

Kt., 50 Seiten

Preis: 1,- EUR zzgl. Versandkosten

Rainer Roth (Autor), KLARtext e.V. (Hrg.):

Die Gier, die Krise und wir.

Geringfügige Überarbeitung des gleichnamigen Vortrages, gehalten am 15.03.2011

bei lea gemeinnützige bildungsgesellschaft der GEW Hessen mbH

März 2011, Kt., 24 Seiten

Preis: 1,- EUR zzgl. Versandkosten



Was bedeutet eigentlich Gerechtigkeit?

- Eine kritische Betrachtung von Rainer Roth.

Hrsg.: Rhein-Main-Bündnis gegen Sozialabbau und Billiglöhne

1. Auflage, Februar 2012;

Kt., 60 Seiten,

Preis: 2,- EUR zzgl. Versandkosten